



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 24. September 2013

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 21. Oktober 2013, 08.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

## Traktandenliste

### 1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter

### 2. Protokoll der Session vom 24. Juni 2013

Grossratspräsident Fefi Sutter

### 3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

**22/1/2013**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Martin Bürki

**4. Landgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)**

**21/1/2013** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für  
 Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
 Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

**5. Landgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)**

**23/1/2013** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für Wirtschaft  
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

**6. Geschäftsbericht 2012 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

**24/1/2013** Antrag Standeskommission  
 Referentin: Statthalter Antonia Fässler

**7. Kantonaler Nutzungsplan Lankmühle**

**25/1/2013** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffent-  
 liche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt  
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**8. Landrechtsgesuche**

**26/1/2013** Berichte Standeskommission  
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicher-  
 heit  
 Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht  
 und Sicherheit

**9. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Fefi Sutter

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 24. Juni 2013 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Josef Schmid  
Grossratspräsident Fefi Sutter

**Anwesend:** Vormittag: 46 Ratsmitglieder  
Nachmittag: 47 Ratsmitglieder

**Zeit:** 10.30 - 12.00 Uhr  
13.45 - 16.50 Uhr

**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

<b>1. Eröffnung</b>	<b>2</b>
<b>2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates</b>	<b>3</b>
2.1. <i>Wahl des Präsidenten</i>	3
2.2. <i>Wahl des Vizepräsidenten</i>	3
2.3. <i>Wahl von drei Stimmzählern</i>	3
<b>3. Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2013</b>	<b>4</b>
<b>4. Protokoll der Session vom 25. März 2013</b>	<b>4</b>
<b>5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen</b>	<b>5</b>
5.1. <i>Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements</i>	5
5.2. <i>Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements</i>	6
<b>6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2012</b>	<b>8</b>
<b>7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum; 2. Lesung)</b>	<b>10</b>
<b>8. Verordnung über die kantonale Versicherungskasse</b>	<b>11</b>
<b>9. Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV)</b>	<b>14</b>
<b>10. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Ahrenholz</b>	<b>16</b>
<b>11. Bericht zu den Vorwürfen von a. Säckelmeister Sepp Moser</b>	<b>17</b>
<b>12. Bericht des Büros zu weiteren Aufsichtskommissionen</b>	<b>20</b>
<b>13. Landrechtsgesuche</b>	<b>23</b>
<b>14. Richtplanänderung Gschwendli und kantonaler Nutzungsplan Gschwendli</b>	<b>24</b>
<b>15. Mitteilungen und Allfälliges</b>	<b>25</b>

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1. Eröffnung

### Grossratspräsident Josef Schmid, Schwende

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen  
Grossrat Erich Fässler, Appenzell (bis 14.30 Uhr)

**Absolutes Mehr:** 24

Bauherr Stefan Sutter stellt den Antrag, die Traktandenliste nach dem Geschäft 13 mit dem Bericht über die Richtplanänderung Gschwendli sowie den Erlass des kantonalen Nutzungsplan Gschwendli zu ergänzen.

**Der Grosse Rat stimmt dem mit deutlichem Mehr zu.**

## **2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

### **2.1. Wahl des Präsidenten**

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2013/2014 wird einstimmig Grossratsvizepräsident Fefi Sutter, Schwende, gewählt.

### **2.2. Wahl des Vizepräsidenten**

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, wird einstimmig zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

### **2.3. Wahl von drei Stimmenzählern**

Als erster Stimmenzähler wird einstimmig Grossrat Pius Federer, Oberegg, gewählt.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wird einstimmig zum zweiten Stimmenzähler gewählt.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, wird einstimmig zum dritten Stimmenzähler gewählt.

**3. Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2013**

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2013 wird vom Grossen Rat wie vorgelegt einstimmig genehmigt.

**4. Protokoll der Session vom 25. März 2013**

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 25. März 2013 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt und verdankt.

## **5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**

### **5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

#### **Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)**

Die sieben bisherigen Mitglieder, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden in globo bestätigt.

Als Ersatz für den zurückgetretenen a. Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, wird Grossrat Josef Schmid, Schwende, gewählt.

Als neuer Präsident der StwK wird Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, gewählt.

#### **Bankkontrolle (2011-2015)**

Als Ersatz für den zurückgetretenen a. Grossrat Albert Koller, Appenzell, wird Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, gewählt. Da die verbleibenden Mitglieder der Kommission für die Amtsdauer 2011-2015 gewählt sind, ist eine Wahl in diesem Jahr nicht erforderlich.

#### **Kommission für Wirtschaft (WiKo)**

Als Ersatz für den zum Mitglied der Staatwirtschaftlichen Kommission gewählten Grossrat Josef Schmid, Schwende, wird Grossrat Ruedi Huber, Schlatt-Haslen, gewählt. Die sieben verbleibenden Mitglieder, die weiterhin zur Verfügung stehen, werden in globo bestätigt. Grossrat Felix Bürki, Oberegg, wird als Präsident der WiKo wiedergewählt.

#### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)**

Die bisherigen sieben Mitglieder der SoKo, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Ersatz für die zurückgetretene a. Grossrätin Vreni Inauen-Lüthi, Rüte, wird Grossrätin Luzia Inauen, Appenzell, gewählt.

Der bisherige Präsident der Kommission, Grossrat Roland Dörig, wird in seinem Amt bestätigt.

#### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)**

Die bisherigen sieben Mitglieder der BauKo, die für eine weitere Wahl zur Verfügung stehen, werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Ersatz für den aus der BauKo zurückgetretenen Grossratspräsidenten Fefi Sutter werden Grossrat Sepp Manser, Schwende, und Grossrat René Lutz, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. Während im ersten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten das absolute Mehr erreicht, wird im zweiten Wahlgang Grossrat René Lutz, Appenzell, mit 22 Stimmen als neues Mitglied der BauKo gewählt. Grossrat Sepp Manser, Schwende, unterliegt mit 21 Stimmen knapp.

Der bisherige Präsident, Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, wird als Präsident der BauKo wiedergewählt.

### **Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)**

Alle bisherigen Mitglieder der ReKo werden in globo wiedergewählt. Grossrat Franz Fässler, Appenzell, wird als Präsident der ReKo bestätigt.

## **5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**

### **Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Die bisherigen Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden in globo bestätigt.

Statthalter Antonia Fässler wird als Präsidentin wiedergewählt.

### **Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Die bisherigen Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung werden wiedergewählt.

Statthalter Antonia Fässler wird als Präsidentin bestätigt.

### **Bankrat (Amtsdauer 2011-2015)**

Da der Präsident und die Mitglieder des Bankrats für die Amtsdauer bis 2015 gewählt sind und keine Demission vorliegt, ist in diesem Jahr keine Wahl vorzunehmen.

### **Bezirksgericht (Amtsdauer 2011-2015)**

Da der Präsident für eine Amtsdauer bis 2015 gewählt ist, muss in diesem Jahr keine Wahl durchgeführt werden.

### **Bodenrechtskommission**

Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission und muss nicht bestätigt werden. Die bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo wiedergewählt.

### **Grundstückschätzungskommissionen**

Der Leiter des Schätzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschätzungskommissionen. Es bedarf diesbezüglich keiner Wahl. Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt.

Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden in globo wiedergewählt.



**Jugendgericht**

Die bisherigen Mitglieder des Jugendgerichts werden in globo bestätigt.

Als Präsident des Jugendgerichts wird Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, wiedergewählt.

**Landesschulkommission**

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert. Eine Wahl des Präsidenten findet daher nicht statt.

Die bisherigen Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo bestätigt.

**Landwirtschaftskommission**

Landeshauptmann Lorenz Koller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich.

Die verbleibenden Mitglieder der Landwirtschaftskommission, die für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen, werden in globo bestätigt.

Als Ersatz für den demissionierenden Bezirksrat Karl Rechsteiner, Obereggen, wird Grossrat Viktor Eugster, Obereggen, als neues Mitglied gewählt. Als Ersatz für die demissionierende a. Grossrätin Vreni Inauen-Lüthi, Rüte, wird Rösi Räss-Belz, Appenzell Eggerstanden, gewählt.

## **6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2012**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
und Vorsteher der Departemente  
13/1/2013: Antrag Standeskommission

**Eintreten ist obligatorisch.**

### **10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 – 6)**

Keine Bemerkungen.

### **20 Allgemeine Verwaltung (S. 7 – 20)**

Grossrat Stefan Koller, Rüte, verweist auf die Liste der Standeskommissionsbeschlüsse auf Seite 11. Es bezweifelt, dass zwischen dem 15. Mai und dem 20. November 2012 keine Standeskommissionsbeschlüsse gefasst worden sind. Landammann Daniel Fässler sichert eine Überprüfung und allfällige Ergänzung der Liste der erlassenen formellen Standeskommissionsbeschlüsse zu.

### **21 Bau- und Umweltdepartement (S. 21 – 42)**

Keine Bemerkungen.

### **22 Erziehungsdepartement (S. 43 – 82)**

Keine Bemerkungen.

### **23 Finanzdepartement (S. 83 – 100)**

Keine Bemerkungen.

### **24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 101 – 123)**

Keine Bemerkungen.

### **25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 124 – 167)**

Keine Bemerkungen.

### **26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 168 – 195)**

Keine Bemerkungen.

### **27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 196 – 212)**

Auf Anfrage von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, im Zusammenhang mit dem Bericht über den öffentlichen Verkehr auf S. 202 orientiert Landammann Daniel Fässler über die Bemühungen für eine Verbesserung der Anschlüsse in Gossau. Mit dem Fahrplanwechsel vom 15. Dezember 2013 kommt es zunächst einmal für die Anschlüsse in Gossau an die Schnellzüge der SBB-Linie zu einer Verschlechterung. Für die Züge in Richtung Zürich werden die Wartezeiten von bisher

sechs und 13 Minuten auf voraussichtlich 13 und 20 Minuten steigen. In der Gegenrichtung werden die Wartezeiten mit neun und 16 Minuten nur wenig kürzer sein. Der Einsatz für eine Verbesserung der Anschlusssituation sei in diesem Fall ohne Erfolg gewesen. Die Position sei auch deshalb schwierig gewesen, weil die zuständigen Ämter für den öffentlichen Verkehr von Appenzell A.Rh. und St.Gallen teilweise andere Prioritäten gesetzt hätten und die Verantwortlichen im Kanton Appenzell A.Rh. der Umsteigesituation in Herisau Vorrang eingeräumt hätten. Ab dem Jahre 2020, allenfalls teilweise bereits ab Dezember 2016 sollten im Bahnhof Gossau wieder kürzere Umsteigezeiten möglich sein. Um aus dieser unerfreulichen Situation Auswege zu finden, werden zusätzliche Kurse oder direkte Busverbindungen zu den Pendlerzeiten diskutiert.

Grossrat Ruedi Eberle sichert dem Volkswirtschaftsdepartement die Unterstützung des Bezirks Gonten bei den Anstrengungen zur Verbesserung der Anschlüsse in Gossau zu.

**Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2012 Kenntnis.**

**7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum; 2. Lesung)**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler  
4/2/2013: Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I bis III**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum) mit 46 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.**

## **8. Verordnung über die kantonale Versicherungskasse**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner  
14/1/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki legt einleitend die Gründe dar, warum dem Grossen Rat der Erlass einer neuen Verordnung beantragt wird. Aufgrund eines neuen Bundesgesetzes müssen bis 1. Januar 2014 alle Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften rechtlich, organisatorisch und finanziell verselbständigt werden. Die kantonale Versicherungskasse Appenzell erfülle diese Vorgaben zum Teil bereits. So sei sie insbesondere schon heute eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. In der Organisation der Kasse müssen aber noch Anpassungen vorgenommen werden. Mit der vorliegenden neuen Verordnung über die Versicherungskasse würden die rechtlichen Grundlagen der Versicherungskasse entsprechend angepasst. Gleichzeitig könne der Grosse Rat die Rahmenbedingungen für eine langfristige finanzielle Stabilität der Versicherungskasse festlegen, wobei die Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch die Standeskommission in einem separaten Beschluss bestimmt werde. Bei einer allfälligen Unterdeckung erhalte die Verwaltungskommission die Kompetenz, bei den aktiven Versicherten Sanierungsbeiträge bis maximal 1.5% zu erheben. Die neue Verordnung bringe aber auch Neuerungen, die nicht vom Bundesrecht vorgeschrieben werden. Sie sehe eine Reduktion der Eintrittsschwelle für die Versicherung von bisher gut Fr. 21'000.-- pro Jahr auf noch gut Fr. 14'000.-- vor. Damit könnten künftig mehr Teilzeitmitarbeiter im Alter von Leistungen der Versicherungskasse profitieren. Die WiKo vertrete einstimmig die Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung das neue Bundesgesetz gut umsetzt und keine Probleme verursachen wird. Die geringfügig höheren Beiträge und die geplante Senkung des Umwandlungssatzes hält sie für verkraftbar. Insgesamt beurteilt sie die Beitragsaufteilung für die Arbeitnehmer als eher vorteilhaft. Sie ist überzeugt, dass der Kanton mit dieser Verordnung weiterhin eine solide finanzierte und attraktive Versicherungskasse haben wird.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich nach den Gründen, warum eine Vollversicherungslösung, wie dies zahlreiche Gemeinden zur Abdeckung der Vorsorge ihrer Angestellten gewählt haben, nicht in Erwägungen gezogen wurde.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner hält derzeit eine Vollversicherungslösung nicht für notwendig, da die kantonale Versicherungskasse die erforderliche Grösse für eine eigenständige Pensionskasse hat. Eine Vollversicherungslösung hätte für ihn den grossen Nachteil, dass der Versicherer ohne Einflussmöglichkeiten der Versicherten die Pensionskassengelder verwaltet. Wenn der Deckungsgrad über 105% liege, was bei der kantonalen Versicherungskasse der Fall sei, bestehe kein Bedarf für eine Vollversicherungslösung. Im Übrigen müsse ein Versicherer dieselben Vorgaben wie eine eigenständige Pensionskasse erfüllen. Sollte sich in einigen Jahren zeigen, dass trotz der heute beantragten Anpassungen bei der kantonalen Versicherungskasse der Deckungsgrad unter 100% fällt, müsste die Verwaltungskommission die Frage einer Voll-

versicherungslösung allenfalls prüfen.

Im Weiteren geht Säckelmeister Thomas Rechsteiner im Detail auf die heutige Situation der kantonalen Versicherungskasse ein. Da der abschätzbare Geldbedarf zur Deckung der Renten aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und der gesunkenen Anlageerträge ansteigt, würden die Senkung des Umwandlungssatzes sowie Beitrags- und Leistungsanpassungen notwendig. Nach dem Übergang der Führung der Versicherungskasse an die Verwaltungskommission müsse diese das Anlagereglement erlassen. Die Verwaltungskommission plane bei den Altersleistungen eine Senkung des Umwandlungssatzes bereits ab 1. Januar 2014. Bei einer Aufschiebung der Senkung auf den 1. Januar 2015, wie dies im Rahmen der Vernehmlassung zum Teil verlangt worden sei, würden der Versicherungskasse Kosten von Fr. 700'000.-- anfallen. Ein definitiver Beschluss habe die Verwaltungskommission in dieser Frage noch nicht gefasst. Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Grossen Rat werde die Standeskommission die Finanzierung der Sparbeiträge in einem Standeskommissionsbeschluss regeln, und die Verwaltungskommission werde mit dem Erlass eines Kassenreglements den Umwandlungssatz und den Beginn der Senkung definitiv festlegen. Den Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, bleibt bis zum Inkrafttreten der Neuerungen am 1. Januar 2014 noch Zeit, um allenfalls die Stelle noch vor Inkrafttreten der Neuerungen zu kündigen.

### **Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 1 und 2**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 3**

Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, möchte wissen, ob die Standeskommission auch künftig mit zwei Mitgliedern in der Verwaltungskommission vertreten sein werde. Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt dazu aus, dass die bisherige Verwaltungskommission gemäss der unterbreiteten Vorlage bis Ende 2014 unverändert fortbestehen soll. Die Standeskommission strebe aber, nachdem andere Kantone, in denen Regierungsmitgliedern aus den Verwaltungskommissionen zurückgezogen worden sind, überwiegend negative Erfahrungen gemacht hätten, auch für die Zeit danach eine Zweiervertretung in der Verwaltungskommission an.

Grossrat Josef Manser, Gonten, möchte wissen, weshalb gemäss einer Aussage in der Botschaft keine externen Vertreter der Arbeitnehmenden Einsitz in der Verwaltungskommission nehmen können. Nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 habe die Verwaltungskommission die Kompetenz, bei der Regelung der Wahl der Arbeitnehmerverepräsentanten auch externe Personen zuzulassen. Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass die Verwaltungskommission im Wahlreglement tatsächlich eine externe Vertretung der Arbeitnehmer in der Verwaltungskommission zulassen

könnte. Er ist jedoch überzeugt, dass die Verwaltungskommission von dieser Regelungsmöglichkeit nicht Gebrauch machen wird. Grossrat Ueli Manser, Schwende, spricht sich ebenfalls klar dafür aus, dass nur Arbeitnehmende, die der Versicherungskasse angehören, in die Verwaltungskommission gewählt werden können sollen. Externe Vertretungen in der Verwaltungskommission sind für ihn auch deshalb nicht erforderlich, weil der von der Verwaltungskommission zu wählende Experte für berufliche Vorsorge die nötigen Fachkenntnisse besitzt.

#### **Art. 4 und 5**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 6**

Grossrat Markus Rusch, Schwende, möchte wissen, was unter den in Art. 6 Abs. 2 lit. c erwähnten Anstalten und Betrieben, die einen Bezug zum Kanton haben, zu verstehen ist. Säckelmeister Thomas Rechsteiner nennt als Beispiel eine dem Kanton nahestehende Stiftung mit sozialen Zwecken, die aber in Abweichung von Art. 6 Abs. 2 lit. b ihren Auftrag nicht anstelle, sondern in Ergänzung der öffentlichen Hand erfüllt. Es liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission, solche Arbeitgeber mit ihren Mitarbeitern in die Versicherungskasse aufzunehmen. Privatwirtschaftliche Betriebe, deren Beziehung zum Kanton sich darauf beschränkt, dass sie hier ihren Sitz haben, sind mit dieser Bestimmung nicht gemeint.

#### **Art. 7 bis 14**

Keine Bemerkungen.

*Es findet keine zweite Lesung statt.*

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über die kantonale Versicherungskasse wie vorgelegt einstimmig gut.**

## **9. Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV)**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler  
15/1/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, nennt einleitend die Gründe für die Totalrevision der bisherigen Adoptions- und Pflegekinderverordnung aus dem Jahre 2003. Einerseits sind kürzlich die bisherigen Vormundschaftsbehörden durch die neu geschaffene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ersetzt worden. Andererseits sind nach der Teilrevision der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht erforderlich. Im Namen der SoKo empfiehlt er dem Grossen Rat, der Vorlage zuzustimmen. Drei kleine formelle Änderungen würden dann in der Detailberatung eingebracht.

**Eintreten wird beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Antrag SoKo:

Der Ingress soll mit einem Hinweis auf die eidgenössische Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 (AdoV) ergänzt werden, zumal in Art. 2 Abs. 3 auf eine Bestimmung dieser Verordnung verwiesen werde.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo gut.**

### **Art. 1**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 2**

Antrag SoKo:

In Art. 2 Abs. 3 soll im ersten Teilsatz die Wendung "Art. 10 der Adoptionsverordnung" mit der Abkürzung AdoV ergänzt werden.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag stillschweigend gut.**

### **Art. 3**

Grossrätin Angela Koller, Rüte, weist darauf hin, dass die in Art. 3 Abs. 2 genannte Bestimmung nicht existiert. Sie äussert die Vermutung, dass es sich um einen Schreibfehler handelt und ein Verweis auf Art. 2a PAVO beabsichtigt ist. Statthalter Antonia Fässler bestätigt die Vermutung. In Art. 3 Abs. 2 ist somit der Verweis auf Art. 2a PAVO zu korrigieren. Gleichzeitig soll in der Marginalie von Art. 3 ein Schreibfehler berichtigt werden.



**Der Grosse Rat heisst die beantragten Berichtigungen stillschweigend gut.**

**Art. 4 bis 6**

Keine Bemerkungen.

**Art. 7**

Grossrätin Angela Koller, Rüte, erkundigt sich nach den Gründen, warum nach der Regelung in Art. 7 die Aufsicht im Bereich Heimpflege offenbar bei der Standeskommission verbleibt, während in der Familienpflege und in der Tagespflege ausdrücklich eine Fachperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Aufsichtsperson eingesetzt wird. Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass aufgrund der Regelung in Art. 2 Abs. 3 die Aufsicht im Bereich der Heimpflege bei der Standeskommission verbleiben soll. Da jedoch die Standeskommission die Aufsichtstätigkeit zu delegieren beabsichtige, dürfte wie bei der Familienpflege und der Tagespflege voraussichtlich dieselbe Fachperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufsichtstätigkeit in der Heimpflege ausführen. Die Einzelheiten der Inspektionen in Heimen seien bereits in der Bundesverordnung vorgegeben und müssten deshalb hier nicht nochmals geregelt werden.

**Art. 8 bis 11**

Keine Bemerkungen.

Im Anschluss an die Detailberatung der Verordnung erkundigt sich Grossrat Sepp Manser, Schwende, ob künftig im Falle der Betreuung von Kindern durch Verwandte eine Bewilligung nötig werde. Statthalter Antonia Fässler beantwortet die Frage dahingehend, dass Grosseltern für die unentgeltliche Aufnahme eines Enkelkindes zur Pflege ab einer Dauer von drei Monaten eine Bewilligung brauchen. Für die Tagespflege sei im Falle einer Betreuung innerhalb der Familie keine Bewilligung erforderlich, sofern sich die Pflegeperson nicht entgeltlich für Tagespflege-dienste anbietet. Die Bewilligungspflicht sei abschliessend in der Bundesverordnung (PAVO) geregelt.

*Es findet keine zweite Lesung statt.*

**Der Grosse Rat heisst die Adoptions- und Pflegekinderverordnung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.**

**10. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Ahrenholz**

Referent: Landammann Daniel Fässler

8/1/2013: Antrag Standeskommission

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I und II**

Keine Bemerkungen.

**Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Ahrenholz wie vorgelegt einstimmig gut.**

## **11. Bericht zu den Vorwürfen von a. Säckelmeister Sepp Moser**

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK  
17/1/2013: Bericht StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, stellt den umfangreichen Bericht vor. Er legt unter anderem die Arbeitsweise der StwK dar. Im Weiteren wird aufgelistet, was die StwK bei der Prüfung der von a. Säckelmeister Sepp Moser geäusserten Vorwürfe an die Adresse der beiden Landammänner und die Standeskommission festgestellt hat. Im Namen der StwK beantragt er dem Grossen Rat die Kenntnisnahme des Berichts. Er ruft dazu auf, sich bei der Diskussion nicht von Emotionen oder Interpretationen leiten zu lassen. Er fordert die Medienvertreter auf, die von der StwK gewonnenen Erkenntnisse im gleichen Umfang in ihren Medien darzustellen, wie dies bei der Publikation der Vorwürfe im März und April dieses Jahres erfolgt sei.

**Eintreten auf den Bericht ist gemäss dem Geschäftsreglement des Grossen Rates obligatorisch.**

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, lobt den seriös aufgearbeiteten Bericht der StwK und gibt seinem vollen Vertrauen in deren Arbeit Ausdruck. Er ruft dazu auf, die Angelegenheit damit abzuschliessen und zum üblichen politischen Alltag zurückzukehren. Sollten sich künftig ähnliche Situationen ergeben, wünscht er sich von den Medienvertretern eine objektivere Berichterstattung. Er anerkennt die Notwendigkeit, dass die Anliegen der Bevölkerung von den politischen Behörden ernst genommen und geprüft werden. Dabei erscheint es ihm jedoch richtig, dass dies von der StwK unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der involvierten Personen erfolgt.

Grossrat Josef Manser, Gonten, bedauert, dass auch mit dem vorliegenden Bericht einzelne Fragen offen bleiben. So fragt er sich beispielsweise, warum die Staatsanwaltschaft nicht eingegriffen habe, als sich beide Seiten gegenseitig Vorwürfe zuschoben. Er ruft die Mitglieder der politischen Gremien auf, die politische Gesprächskultur zu pflegen und sich trotz unterschiedlicher Charaktere zusammenzurufen. Da aufgrund der Kleinheit des Kantons Behördenmitglieder relativ oft in Interessenskonflikt geraten können, soll man sich für künftige ähnliche Situationen vorbereiten. Daher sollen die Kommissionen des Grossen Rates die rechtlichen Kompetenzen erhalten, die nötigen Abklärungen vorzunehmen. In diesem Sinne befürwortet er im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Traktandum die Einsetzung einer zusätzlichen Aufsichtskommission mit weitergehenden Untersuchungskompetenzen.

Landesfähnrich Martin Bürki stellt zum Votum von Grossrat Josef Manser klar, dass die Staatsanwaltschaft ihre Pflichten wahrnehme und die nötigen Schritte eingeleitet habe. Da es sich jedoch um ein hängiges Verfahren handle, könne er keine weiteren Angaben machen.

Landammann Daniel Fässler dankt der StwK im Namen der Standeskommission für den grossen Einsatz bei der Aufarbeitung der verschiedenen Sachverhalte und beim Verfassen des um-

fangreichen Berichts. Er erinnert daran, dass die Standeskommission bereits in ihrer amtlichen Mitteilung vom 27. März 2013 zu den Vorwürfen von a. Säckelmeister Sepp Moser Stellung genommen und diese als haltlos zurückgewiesen habe. Mit dem vorliegenden Bericht der StwK seien diese Vorwürfe nun auch durch die parlamentarische Aufsichtskommission entkräftet worden. Am Inhalt des Berichts bringt er lediglich eine Präzisierung zum Kapitel 5.6 "Wirtschaftsförderung" an. Um allfälligen Falschinterpretationen der Ausführungen im Bericht vorzubeugen, stellt er klar, dass Steuererleichterungen nicht willkürlich gewährt werden, sondern ihre Rechtsgrundlage im Steuergesetz haben. Somit liege es in der Verantwortung und Kompetenz des Säckelmeisters, Anträge für allfällige Steuererleichterungen zu stellen. Der Entscheid über die Gewährung von Steuererleichterungen treffe dann nicht der Landammann, sondern die Wirtschaftsförderungskommission.

Landammann Daniel Fässler nimmt im Weiteren zu der im Appenzeller Volksfreund am 22. Juni 2013 abgedruckten Stellungnahme der Gruppe für Innerrhoden zum vorliegenden Bericht Stellung. Dort wurde gefragt, weshalb trotz der harten Vorwürfe keine Klagen erhoben worden seien. Obwohl nach den Abklärungen der StwK a. Säckelmeister Sepp Moser wohl ehrverletzend und allenfalls sogar verleumderisch gehandelt habe, sei bewusst von der Einreichung eines Strafantrags abgesehen worden. Um die durch die Vorwürfe beschädigte Glaubwürdigkeit der betroffenen Mitglieder der Standeskommission wiederherzustellen, sei es nötig gewesen, die Vorwürfe in einem politischen Prozess überprüfen zu lassen. Dies sei mit den Untersuchungen und der Berichterstattung durch die StwK nun geleistet worden. Ein Strafantrag sei auch deshalb nicht gestellt worden, weil a. Säckelmeister Sepp Moser öffentlich politische Institutionen des Kantons in Frage gestellt hatte. Diese Angriffe auf Institutionen des Kantons müssen auf dem demokratischen Weg erledigt werden. Die Regeln der Demokratie hätten die StwK verpflichtet, den Vorwürfen mit Ernsthaftigkeit nachzugehen und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen ebenfalls öffentlich zu machen. Mit zusätzlichen Verfahren könnte das wichtige Ziel, dass ein Schlusspunkt unter diese Angelegenheit gesetzt werden kann und die laufenden politischen Aufgaben wieder mit voller Kraft angegangen werden können, nicht erreicht werden. Auch daher sei bewusst kein Strafantrag gestellt worden.

Im Weiteren stellt Landammann Daniel Fässler klar, dass persönliche Befindlichkeiten auf Seiten der Standeskommission bei allen zur Diskussion stehenden Sachverhalten keine Rolle gespielt hätten. Von a. Säckelmeister Sepp Moser kritisiert worden sind vielmehr Mehrheitsentscheide einer siebenköpfigen Behörde. Er rechtfertigt im Weiteren die vorübergehende Entbindung von a. Säckelmeister Sepp Moser von der Verantwortung für die Steuerverwaltung zwecks Erhalt der Integrität des Kantons und seiner Verwaltung. Wenn sich die Standeskommission einen Vorwurf machen müsse, sei es der, dass sie die Öffentlichkeit damals - zum Schutz von a. Säckelmeister Sepp Moser - nicht über den wahren Hintergrund seines Rücktritts orientiert habe. Der von a. Säckelmeister Sepp Moser selbst gewählte Wortlaut der Rücktrittserklärung sei von der Standeskommission aus Rücksicht auf die Folgen einer offenen Kommunikation für a. Säckelmeister Sepp Moser akzeptiert worden. Für dieses Entgegenkommen sei sie im Nachhinein nicht belohnt worden.

Abschliessend weist Landammann Daniel Fässler nochmals darauf hin, dass die seriöse Aufarbeitung der Vorwürfe auch für die Standeskommission sehr wichtig war. Wenn sich diese Vorwürfe nun als Sturm im Wasserglas entpuppen, müsse auch dies mit aller Deutlichkeit gesagt und dann wieder zur Tagesordnung übergegangen werden.

**Der Grosse Rat nimmt nach beendeter Diskussion den Bericht zu den Vorwürfen von a. Säckelmeister Sepp Moser zur Kenntnis.**

## **12. Bericht des Büros zu weiteren Aufsichtskommissionen**

Referent: Grossratspräsident Fefi Sutter  
18/1/2013: Bericht Büro Grosser Rat

Grossratspräsident Fefi Sutter fasst das Ergebnis des Berichts zusammen. Mit der geltenden Rechtsgrundlage seien zusätzliche Aufsichtsgremien nicht möglich. Die StwK habe recht hohe Kompetenzen, könne allerdings keine Privatpersonen gegen ihren Willen und unter Strafan drohung befragen. Der Grosse Rat könnte auf der Verordnungsstufe zwar die Möglichkeit für zusätzliche Aufsichtskommissionen schaffen, deren Kompetenzen könnten jedoch nicht erheblich über diejenigen der StwK hinausgehen. Um weitergehende Untersuchungskommissionen einsetzen zu können, müssten mit einer Landsgemeindevorlage die notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen werden. Abschliessend ersucht er im Namen des Büros den Grossen Rat um Diskussion des Berichts.

### **Eintreten auf den Bericht ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, beantragt eine Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushalts und die Überwachung des Geschäftsgangs der Behörden (kurz StwK-Verordnung; GS 614.010) zwecks Realisierung einer konsequenten Gewaltentrennung. Er stellt in Frage, dass die jährliche spezielle Überprüfung einzelner Verwaltungsbereiche durch die StwK einer Absprache mit der Standeskommission bedürfen soll. Im Weiteren erscheint es ihm nicht logisch, warum die StwK im Rahmen ihres Auftrags nur nach Rücksprache mit der Standeskommission sachverständige Dritte beiziehen können soll. Diesbezüglich interessieren ihn die Konsequenzen, wenn die Standeskommission den Beizug eines sachverständigen Dritten ablehnen würde. Er erkundigt sich zudem, ob neben der in der Regel summarischen Berichterstattung auch eine andere Form der Berichterstattung der StwK möglich ist. Schliesslich hält er es für richtig, dass die StwK über besondere Feststellungen nicht nach ihrem Belieben Bericht erstatten kann, sondern dass sie zwingend darüber Bericht zu erstatten hat. Er beantragt eine entsprechende Überprüfung der StwK-Verordnung.

Landammann Daniel Fässler opponiert nicht grundsätzlich gegen eine Überprüfung der StwK-Verordnung. Über die Regelung in Art. 6 Abs. 2 der StwK-Verordnung, wonach die Standeskommission im Einvernehmen mit der StwK das jährliche Prüfungsprogramm festlegt, könne durchaus diskutiert werden. Er stellt allerdings klar, dass das diesbezügliche Verfahren bisher so abgelaufen sei, dass die StwK vorschlägt, welche Bereiche sie der externen Revisionsstelle zur Prüfung übergeben möchte. Die Standeskommission habe sich bisher gegen die Vorschläge der StwK nie gewehrt. Aus der Überprüfung durch die externe Revisionsstelle ergäben sich nützliche Erkenntnisse für eine bessere Führung der Departemente. Bei einer Überprüfung der StwK-Verordnung müsse man sich aber der unterschiedlichen Rollen der Standeskommission als Führungsorgan einerseits und der StwK als Aufsichtsbehörde andererseits bewusst sein.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner steht dem Antrag eher ablehnend gegenüber. Die Vornahme von Prüfungen einzelner Amtsstellen ohne Absprache mit dem Departementsvorsteher erscheint ihm nicht effizient, da dies die Angestellten nervös machen dürfte. Zudem würde eine Prüfung ergiebiger ausfallen, wenn man sich auf der jeweiligen Amtsstelle angemessen darauf vorbereiten kann. Als ehemaliges Mitglied der StwK wisse er, dass man unschwer feststellen kann, ob die Präsentationen der Amtsstellen nur aufgesetzt sind oder der Wahrheit entsprechen. Für ihn genügt die geltende StwK-Verordnung, um einen effizienten Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.

Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger verweist auf die in den letzten zehn Jahren erfolgten Veränderungen in der Arbeitsweise der StwK. Während früher mehrere Mitglieder der StwK nur auf Abruf bereitstanden und die grosse Arbeit von einigen Wenigen verrichtet worden sei, würden heute acht Mitglieder aktiv bei den Prüfungen mitarbeiten. Somit sei es allen Gruppierungen möglich, zumindest mit einem Mitglied in der StwK bei den Prüfungen mitzuwirken. In die Tätigkeit der StwK könne daher Vertrauen gelegt werden. Er unterstützt die zurückhaltenden Voten zum Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser.

Die Grossräte Alfred Inauen, Appenzell, und Stefan Koller, Rüte, unterstützen die Voten von Säckelmeister Thomas Rechsteiner und Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, hält am Antrag fest. Er betont, dass es ihm nicht um die Einsetzung eines weiteren Kontrollorgans geht, sondern um die Überprüfung der bestehenden Aufsichtsregelung.

Landammann Daniel Fässler stellt klar, dass im Grundsatz nichts an der Kompetenzregelung der StwK geändert werden müsse. Wenn dennoch eine Überprüfung gewünscht werde, stelle sich die Standeskommission nicht dagegen. Er weist darauf hin, dass in der StwK-Verordnung die interne und die externe Revision geregelt werden. Er hält es für die Standeskommission nicht von entscheidender Bedeutung, ob die StwK oder die Standeskommission das jährliche Prüfungsprogramm der externen Revisionsstelle festlegt. Es erscheint ihm jedoch nicht sinnvoll, die StwK-Verordnung ohne besondere Notwendigkeit zu überarbeiten.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, erklärt sich bereit, auf den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser einzugehen und diesen an der nächsten Sitzung der StwK zu beraten und dem Grossen Rat an der nächsten Session Bericht zu erstatten, ob eine Überarbeitung der StwK-Verordnung sinnvoll erscheint oder nicht.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Grossrat Josef Manser, Gonten, hält es nicht für richtig, dass die verschiedenen im Bericht aufgezeigten Vorgehensmöglichkeiten allein unter Bezeugung des Vertrauens an die StwK als erledigt betrachtet werden. Er unterstützt das Votum von Grossrat Martin Breitenmoser. Neben der Überprüfung der StwK-Verordnung durch die StwK soll das Büro des Grossen Rates auch die

Einsetzung einer Ad-hoc-Aufsichtskommission eingehender prüfen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, setzt sich vehement dafür ein, dass alles beim Alten belassen und weder die StwK-Verordnung noch das Geschäftsreglement des Grossen Rates überprüft werden. Er bezweifelt, dass der Einsatz einer Ad-hoc-Aufsichtskommission bei der Überprüfung der Vorwürfe von a. Säckelmeister Sepp Moser ein anderes Ergebnis gebracht hätte. Mit der Einsetzung einer Ad-hoc-Aufsichtskommission müsste vielmehr ein Machtgerangel mit der StwK befürchtet werden. Im Übrigen verweist er auf die Möglichkeit der Einwohner, ihre Anliegen über eine Petition an den Grossen Rat oder direkt an die StwK einzubringen. Auch eine Anpassung der StwK-Verordnung erscheint ihm unnötig. Die vom Antragsteller geäusserte Befürchtung, dass die Standeskommission einzelne von der StwK gewünschte Prüfungsbereiche ablehnen könnte, sind für ihn nicht realistisch, da eine solche Ablehnung von der StwK im Bericht an den Grossen Rat erwähnt würde.

Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger unterstützt den Vorschlag von Grossrat Ruedi Eberle, dass die StwK an ihrer nächsten Sitzung ihre Arbeitsweise überprüft und dem Grossen Rat über einen allfälligen Revisionsbedarf der StwK-Verordnung Bericht erstattet.

Grossratspräsident Fefi Sutter verweist auf den noch offenen Antrag von Grossrat Josef Manser um Überprüfung des Geschäftsreglements des Grossen Rates zwecks Ermöglichung einer Ad-hoc-Aufsichtskommission. Als Vorsitzender des Büros ist er nicht bereit, den Auftrag freiwillig entgegenzunehmen, zumal die Überprüfung des Geschäftsreglements erst vor kurzem vorgenommen wurde. Grossrat Pius Federer, Oberegg, schliesst sich der Haltung von Grossratspräsident Fefi Sutter an.

Grossrat Josef Manser, Gonten, zieht seinen Antrag um Überprüfung des Geschäftsreglements des Grossen Rates zurück.

**Der Grosse Rat nimmt nach beendeter Diskussion den Bericht des Büros zu weiteren Aufsichtskommissionen zur Kenntnis.**

Nach einer Pause stellt Grossrat Ueli Manser, Schwende, den Rückkommensantrag, es sei darüber abstimmen zu lassen, ob mit einer gesetzlichen Grundlage oder durch Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Rates die Möglichkeit für weitere Aufsichtskommissionen gewünscht werde, oder ob darauf verzichtet werden soll.

**In der Abstimmung erreicht der Rückkommensantrag mit 25 Stimmen die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht. Der Antrag ist damit abgelehnt.**



### 13. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo  
19/1/2013: Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Medina Barucic**, geboren 1995 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaiserstrasse 2, 9050 Appenzell;
- **Elizabeta Banincin**, geboren 1996 in Appenzell, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Wührestrasse 12, 9050 Appenzell;
- **Jovana Barbulovic**, geboren 1994 in Appenzell, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 32, 9050 Appenzell.

Ein Gesuch um Erteilung des Landrechts wird abgewiesen.

## **14. Richtplanänderung Gschwendli und kantonaler Nutzungsplan Gschwendli**

Referent: Bauherr Stefan Sutter  
20/1/2013: Antrag Standeskommission

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die Ausführungen in der Botschaft. Aufgrund der angespannten Deponiesituation im Kanton sollen der kantonale Richtplan ergänzt und ein zusätzlicher Standort in die Deponieplanung aufgenommen werden. Da der neue Deponiestandort das Volumen von 50'000m<sup>3</sup> übersteigt, braucht es zusätzlich einen kantonalen Nutzungsplan. Nachdem die Standeskommission den Richtplan angepasst und die kantonale Nutzungsplanung Gschwendli am 28. Mai 2013 erlassen hat, werden die geringfügige Richtplanänderung sowie der kantonale Nutzungsplan dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, verweist darauf, dass in der Landschaft noch verschiedene Gräben und Löcher bestehen, die als kleinere Deponien geeignet wären und ausgeschieden werden könnten. Solche kleine Standorte mit Volumen von weniger als 50'000m<sup>3</sup> könnten in einem einfachen Verfahren festgelegt werden.

Bauherr Stefan Sutter bestätigt, dass kleine Deponien im einfacheren Baubewilligungsverfahren bewilligt werden können. Indessen könnten auch solche kleinen Änderungen den Interessen des Landschaftsschutzes entgegenstehen. Einzelne Baugesuche für die Erstellung kleiner Deponien seien daher schon verweigert worden.

**Nach beendeter Diskussion nimmt der Grosse Rat von der Richtplanänderung Gschwendli und vom Erlass der Nutzungsplanung Gschwendli Kenntnis.**

## 15. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Grossratspräsident Fefi Sutter teilt mit, dass das Büro des Grossen Rates zur Beschleunigung des Verfahrens die Kompetenz zur Freigabe der E-Mail-Adressen der Mitglieder des Grossen Rates an den Grossratspräsidenten delegiert hat. Er wird solche Anfragen zusammen mit dem Ratschreiber behandeln.
- Grossrat Pius Federer, Obereggen, stellt die Anfrage, warum trotz der teuren Einführung von POLYCOM nicht alle Rettungsorganisationen im Kanton Appenzell I.Rh. und in den angrenzenden Kantonen miteinander über POLYCOM kommunizieren können.

Landesfährnrich Martin Bürki bestätigt, dass die Feuerwehren im Kanton Appenzell A.Rh. aufgrund eines Beschlusses der Assekuranz nicht am System POLYCOM beteiligt sind. Er habe mit seinem Amtskollegen, Regierungsrat Paul Signer, diese Angelegenheit besprochen. Regierungsrat Paul Signer habe ihm zugesagt, ihn im Verlauf des Sommers 2013 wieder zu informieren, was in dieser Angelegenheit weiter läuft. Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Feuerwehren der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. sieht er im Bereich Kommunikation tatsächlich einen grösseren Handlungsbedarf. Sobald er neue Informationen habe, werde er über die Neuerungen informieren.

- Bauherr Stefan Sutter stellt den Schlussbericht für die Sanierung der Eggerstandenstrasse zwischen dem Einlenker der oberen Hirschbergstrasse und der Kreuzgarage und die Erstellung des anliegenden Geh- und Radweges vor. Der bewilligte Kredit von Fr. 2.15 Mio. sei um lediglich rund Fr. 5'000.-- überschritten worden, obschon wegen einer Torfschicht unter dem Strassentrasse unerwartete Kosten von zirka Fr. 200'000.-- entstanden sind.
- Bauherr Stefan Sutter gibt die Ergebnisse des Schlussberichts für die Sanierung der Rutlenstrasse in Obereggen vom Riethof bis zur Kantonsgrenze bekannt. Von der bewilligten Kreditsumme von Fr. 2.9 Mio. wurden lediglich Fr. 2'233'000.-- benötigt, sodass die Arbeiten um rund Fr. 670'000.-- günstiger als geplant ausgeführt werden konnten. Dieser Besserabschluss sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die in der Planung angenommenen geologischen Schwierigkeiten in der Bauausführung weniger ausgeprägt gezeigt hätten.
- Grossrat Markus Rusch, Schwende, spricht die wegen des Baus von Tennisplätzen auf der Nanisau notwendig werdende Verlegung des dortigen Helikopterlandeplatzes an. Landesfährnrich Martin Bürki führt dazu aus, mit der Erstellung der Tennisplätze müsse der Helikopterlandeplatz verlegt werden. Mit der Hotel Hof Weissbad AG sei aber eine Kostenübernahme für die Verlegung des Helikopterlandeplatzes vereinbart worden. Der Standort für den neuen Landeplatz stehe noch nicht fest. Im Gespräch sei ein Standort bei Haslen, wo die Rega einen neuen Helikopterstützpunkt für Rettungsflüge prüft. Werde dieser Stützpunkt

im inneren Landesteil realisiert, würde sich dieser gleichzeitig als Helikopterlandeplatz für den Kanton Appenzell I.Rh. anbieten. Daher sei die Suche nach einem alternativen Standort derzeit sistiert.

- Grossratspräsident Fefi Sutter lädt im Namen des Bezirksrats Schwende zur traditionellen Präsidentenfeier ein. Das Nachtessen findet im Berggasthaus Ebenalp statt.

9050 Appenzell, 12. Juli 2013

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung  
(Finanzreferendum)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

**I.**

Art. 7ter Abs. 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.— oder während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 250'000.— unterstehen dem obligatorischen Referendum.

<sup>2</sup>200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 500'000.— oder eine während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 125'000.— bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen.

**II.**

Für Kreditgeschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an den Grossen Rat überwiesen sind, gilt das bisherige Recht.

**III.**

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse

vom 24. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie hat Sitz in Appenzell. Rechtsform und Zweck

<sup>2</sup>Die Versicherungskasse versichert ihre Mitglieder im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

### Art. 2

Organe der Versicherungskasse sind die Verwaltungskommission und die Geschäftsleitung. Organe

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Versicherungskasse. Verwaltungskommission

<sup>2</sup>Die Verwaltungskommission besteht aus drei von den versicherten Arbeitnehmern\* gewählten Arbeitnehmervertretern und drei von der Standeskommission gewählten Arbeitgebervertretern. Die Verwaltungskommission regelt die Wahl der Arbeitnehmervertreter; sie kann betriebsbezogene Wahlkreise bilden.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup>Die Verwaltungskommission konstituiert sich selber.

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Versicherungskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und von Weisungen der Aufsichtsorgane wahr. Aufgaben der Verwaltungskommission

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

<sup>2</sup>Sie erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, Teilliquidations- und Organisationsreglement.

<sup>3</sup>Sie bezeichnet oder wählt die Geschäftsleitung und bildet die erforderlichen Kommissionen.

<sup>4</sup>Sie kann die Verwaltung ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

#### Art. 5

Geschäftsleitung <sup>1</sup>Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht der Verwaltungskommission durch die Geschäftsleitung besorgt.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

<sup>3</sup>Der Geschäftsleiter wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei.

#### Art. 6

Versichertenkreis <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Mitarbeiter

- a. der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der unselbständigen Anstalten;
- b. der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse und der Arbeitslosenkasse;
- c. der Appenzeller Kantonalbank;
- d. der von Gesetzes wegen angeschlossenen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

<sup>2</sup>Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Mitarbeiter und Behördenmitglieder versichern von

- a. öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons;
- b. Institutionen mit Sitz im Kanton, die einen Auftrag erfüllen, welcher ansonsten von der öffentlichen Hand übernommen würde;
- c. Anstalten und Betrieben, die einen Bezug zum Kanton haben.

#### Art. 7

Versicherter Jahreslohn <sup>1</sup>Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.

<sup>2</sup>Die Verwaltungskommission regelt, welche Lohnbestandteile massgebend sind.

<sup>3</sup>Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der maximalen AHV-Altersrente. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.

<sup>4</sup>Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von 50% der maximalen AHV-Altersrente.

## Art. 8

<sup>1</sup>Die Versicherungskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von Teilzeitarbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Versicherung  
von Lohn anderer Arbeitgeber

<sup>2</sup>Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder der Standeskommission.

<sup>3</sup>Weitere Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen weiteren Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.

## Art. 9

<sup>1</sup>Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert.

Finanzierung

<sup>2</sup>Die Standeskommission legt auf Antrag der Verwaltungskommission die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der folgenden Bandbreiten fest:

Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber	Sparbeitrag Arbeitnehmer
20-22	0% - 5%	0% - 5%
23-29	4% - 6%	4% - 6%
30-34	5.5% - 7.5%	4.5% - 6.5%
35-39	7.5% - 9.5%	5.5% - 7.5%
40-44	9.5% - 11.5%	6.5% - 8.5%
45-49	10.5% - 12.5%	7.5% - 9.5%
50-54	12.5% - 14.5%	7.5% - 9.5%
55-59	13.0% - 15.0%	8.5% - 10.5%
60-65	14.0% - 16.0%	9.0% - 11.0%
66-70	0% - 5%	0% - 5%

<sup>3</sup>Die Versicherungskasse kann für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer abweichende Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten. Abweichende Sparbeiträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission, wenn sie selber betroffen ist, der Genehmigung des Grossen Rats.

<sup>4</sup>Die Sparbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers werden vollumfänglich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.

<sup>5</sup>Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,
- b) der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
- c) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.



<sup>6</sup>Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie werden von der Standeskommission auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen total höchstens 5% des versicherten Jahreslohns.

<sup>7</sup>Die Arbeitgeber von Mitarbeitern gemäss Art. 6 Abs. 1 leisten höchstens 60% der gesamten Spar- und Zusatzbeiträge.

#### Art. 10

Vollkapitalisierung und Unterdeckung

<sup>1</sup>Die Versicherungskasse wendet den Grundsatz der Vollkapitalisierung an.

<sup>2</sup>Im Falle einer Unterdeckung erarbeitet die Verwaltungskommission ein Sanierungskonzept zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist. Sie nimmt die Informationspflichten gemäss Bundesrecht wahr, insbesondere sind die Arbeitgeber über Sanierungsbeiträge rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup>Die Verwaltungskommission legt das Sanierungskonzept der Standeskommission zur Kenntnisnahme vor. Sind Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber von mehr als 1.5% des versicherten Jahreslohns vorgesehen, ist die Zustimmung der Standeskommission einzuholen. In diesem Fall stellt die Verwaltungskommission der Standeskommission spätestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge Antrag.

<sup>4</sup>Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber beteiligen sich je zur Hälfte an den Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung.

#### Art. 11

Vorsorgeleistungen

<sup>1</sup>Die Verwaltungskommission regelt die Vorsorgeleistungen.

<sup>2</sup>Die Altersleistungen sind nach dem Beitragsprimat ausgestaltet.

#### Art. 12

Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben im Amt. Die Amtsperiode läuft für alle Mitglieder am 31. Dezember 2014 ab.

#### Art. 13

Aufhebung und Änderung von Erlassen

<sup>1</sup>Die Verordnung über die Versicherungskasse (VKV) vom 1. Dezember 1969 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Art. 37 Abs. 3 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 wird aufgehoben.

<sup>3</sup>Art. 6 Abs. 2 der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 wird aufgehoben.

<sup>4</sup>Art. 13 der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung) vom 23. Juni 2003 lautet neu:

Personalsvorsorge

Das vom Spital besoldete Personal ist bei der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh. angeschlossen.

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten

## Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV)

vom 24. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und  
über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom  
22. Juni 2001 (BG-HAÜ), der Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011  
(AdoV) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober  
1977 (PAVO) sowie gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum ZGB, Art. 6 des Ein-  
führungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012  
(EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Adoptionsteils des Schweizerischen Zivil-  
gesetzbuches (ZGB), des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen  
und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen  
(BG-HAÜ) sowie der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO).

Geltungsbereich

#### Art. 2

<sup>1</sup>Zuständige Behörde nach Art. 268, Art. 268c Abs. 3 und Art. 316 Abs. 1bis ZGB ist  
die Standeskommission. Sie erlässt für das Verfahren die erforderlichen Weisungen.

Standeskommission

<sup>2</sup>Sie kann Abklärungen und andere Aufgaben geeigneten Dritten, im Besonderen  
den Kindes- und Erwachsenenschutz- und den Sozialbehörden, übertragen und ist  
befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen sowie mit öffentlichen  
oder privaten Institutionen abzuschliessen.

<sup>3</sup>Sie ist Aufsichtsorgan gemäss Art. 10 der Adoptionsverordnung (AdoV), übt die  
Aufsicht über die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Bereich  
der Familien-, Tages- und Heimpflege sowie im Bereich der Familienplatzierungsor-  
ganisationen aus und bewilligt die Führung von Kinderheimen. Sie kann die erfor-  
derlichen Weisungen erlassen.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für:

- a. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für Familienpflege und die  
Aufsicht über die Familienpflege;

Kindes- und Er-  
wachsenen-  
schutzbehörde

- b. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für die Tagespflege, die Entgegennahme der Meldungen für die Tagespflege und die Aufsicht über die Tagespflege;
- c. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten;
- d. die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht über die Anbieter von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen in der Familienpflege;
- e. die Bezeichnung der Aufsichtsperson in den Bereichen Familienpflege und Tagespflege.

<sup>2</sup>Sie ist zentrale Behörde nach Art. 2a PAVO.

## II. Familienpflege

### Art. 4

Aufsichtsperson

<sup>1</sup>Aufsichtsperson im Bereich Familienpflege ist eine Fachperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer ihr angegliederten Dienststelle.

<sup>2</sup>Die Aufsichtsperson besucht die Pflegefamilien und führt über die Besuche Protokoll gemäss Art. 10 PAVO. Sie hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jährlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten.

## III. Tagespflege

### Art. 5

Bewilligung

Wer Kinder in Tagespflege nimmt, hat dies vorgängig der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

### Art. 6

Aufsichtsperson

<sup>1</sup>Aufsichtsperson im Bereich Tagespflege ist eine Fachperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer ihr angegliederten Dienststelle.

<sup>2</sup>Die Aufsichtsperson besucht die Tagesfamilien und führt über die Besuche Protokoll gemäss Art. 10 PAVO. Sie hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jährlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten.

## IV. Heimpflege

### Art. 7

Bewilligungspflicht

Werden gleichzeitig mehr als fünf Pflegekinder aufgenommen, so sind die Vorschriften über die Heimpflege anzuwenden. Dasselbe gilt bei der Aufnahme von mehr als fünf Kindern zur Tagespflege. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

## Art. 8

Internate für Mittelschüler gelten nicht als Heime.

Internate

**V. Strafbestimmung**

## Art. 9

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.

Strafbestimmungen

**VI. Schlussbestimmung**

## Art. 10

<sup>1</sup>Die Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung; APfV) vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben.

Aufhebung bestehenden

<sup>2</sup>Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (ShiV) wird aufgehoben.

Rechts

## Art. 11

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. d mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Art. 3 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Ahrenholz**

vom 24. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

### **I.**

Die von der Korporationsgemeinde der Korporation Ahrenholz am 3. Dezember  
2012 angenommenen Statuten werden genehmigt.

### **II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

## **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

### I.

Art. 3 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonale der zuständigen Behörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

### II.

Art. 24 Abs. 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup>Ergänzend gelten sachgemäss die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung.

### III.

Art. 26 Abs. 3 bis 5 lauten neu:

<sup>3</sup>Der Entscheid ist den Parteien und den Vorinstanzen zu eröffnen. Er wird in der Regel ohne Begründung eröffnet, kann aber auch vollständig eröffnet werden.

<sup>4</sup>Der Entscheid enthält

- in vollständiger Form das Beschwerdebegehren, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und die Rechtsmittelbelehrung;
- in der ohne Begründung eröffneten Form das Beschwerdebegehren, den Rechtsspruch, einen Verweis auf die Möglichkeit, einen vollständigen Entscheid zu verlangen, und Angaben zu den diesbezüglichen Rechtsfolgen.

<sup>5</sup>Die Parteien und Vorinstanzen können innert 30 Tagen nach Eröffnung eines ohne Begründung eröffneten Entscheids einen vollständigen Entscheid verlangen. Wird keine Begründung verlangt, erwächst der Entscheid mit Ablauf der Frist in Rechtskraft.

#### **IV.**

Art. 44 Abs. 5 lautet neu, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6:

<sup>5</sup>Wer die Begründung eines Entscheids verlangt, hat unabhängig eines Obsiegens oder Unterliegens die Begründungskosten zu tragen.

#### **V.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.





## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

### zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes

#### 1. Ausgangslage

In der Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht Appenzell I.Rh. haben sich einzelne Schwächen des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2012 (VerwGG) gezeigt, die mit einer kleinen Gesetzesrevision behoben werden sollen. Die Gelegenheit soll dazu genutzt werden, um einzelne weitere Anpassungen vorzunehmen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Überweisungsregelung im VerwGG eine Lücke aufweist. So ist das Gericht zwar befugt, eine Sache, für die es offenkundig nicht zuständig ist, an die zuständige Verwaltungsbehörde zu schicken. Für die Überweisung an das zuständige Gericht fehlt es demgegenüber an einer gesetzlichen Regelung. Dieser Mangel soll behoben werden.

In der Beweiserhebung zählt das Gesetz nur gewisse Beweismassnahmen auf, sodass fraglich ist, ob und unter welchen Bedingungen weitere Massnahmen, darunter die Befragung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen, möglich sind. Zudem sind die Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechte der zu befragenden Personen nicht geregelt. Zur Schliessung dieser Lücken wird auf das Zivilprozessrecht verwiesen.

Gemäss heutiger Rechtslage muss das Verwaltungsgericht seine Urteile stets begründen. Dieser Aufwand ist zu leisten, auch wenn beide Parteien einen unbegründeten Entscheid akzeptieren würden. Künftig soll im Regelfall eine Begründung nur noch ausgefertigt werden, wenn dies verlangt wird. Damit wird das Gerichtsverfahren effizienter. Man kommt damit aber auch den Parteien entgegen, indem diese die Kosten für die Begründung, die im heutigen System in der Gerichtsgebühr enthalten sind, einsparen können, wenn sie den Entscheid des Verwaltungsgerichts ohne Begründung akzeptieren.

#### 2. Die Änderungen im Einzelnen

##### 2.1. Rechtshilfe

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VerwGG sind Eingaben an einen unzuständigen Richter innerkantonal der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen. Weil Gerichte klarerweise keine Verwaltungsbehörden sind, ist gemäss Wortlaut eine Überweisung von falsch adressierten Eingaben an das zuständige Gericht nicht möglich. Dies führt dazu, dass das fälschlicherweise angegangene Gericht auch in ganz klaren Fällen einen Nichteintretensentscheid wegen Unzuständigkeit fällen muss und sich der Betroffene hierauf selber an die zuständige Behörde wenden muss.

Dass in Art. 3 Abs. 2 VerwGG nur Verwaltungsbehörden genannt sind, ist ein Versehen. Die Bestimmung wurde 2010 im Rahmen einer rein formellen Gesetzesrevision aus dem vormaligen Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (aGOG) ins neue VerwGG überführt. Im alten

Recht war korrekterweise noch davon die Rede, dass Eingaben an einen unzuständigen Richter der zuständigen Behörde - worunter Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gleichermaßen fallen - zu überweisen sind. Dieses redaktionelle Versehen ist zu korrigieren.

Eine kantonale Überweisungsregelung ist im Übrigen nur für die Verwaltungsrechtspflege nötig, weil für den Zivil- und den Strafprozess die entsprechenden schweizerischen Gesetze bereits einlässliche Regelungen enthalten. An der Platzierung der Überweisungsregel im VerwGG, und nicht im Gerichtsorganisationsgesetz, ist daher festzuhalten.

## **2.2. Beweisverfahren**

Im Verwaltungsgerichtsverfahren stellt das Gericht die für den Entscheid erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise nach Art. 24 Abs. 1 VerwGG durch Befragung von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise. Zur Befragung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen enthält das Verwaltungsgerichtsgesetz keine Regelung. Insbesondere sind die Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechte der zu befragenden Personen nicht geregelt.

Diesbezüglich ist eine echte Gesetzeslücke anzunehmen, die bisher in analoger Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften ausgefüllt wurde. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte aber im VerwGG selber eine unmittelbar anwendbare Regelung bezeichnet werden. Dies wird, wie auch in anderen kantonalen Verwaltungsprozessrechten üblich, mit einer Verweisnorm auf die Vorschriften des Zivilprozesses gemacht. Für die Befragung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen werden also die Regelungen gemäss des Schweizerischen Zivilprozessgesetzes zur Anwendung gelangen. Damit sind auch die Rechte und Pflichten der Beteiligten klar festgelegt.

## **2.3. Urteilsbegründung auf Verlangen**

Nach Art. 26 Abs. 3 VerwGG muss jeder Entscheid neben einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, den Beschwerdebegehren, dem Rechtsspruch und der Rechtsmittelbelehrung die Entscheidungsgründe enthalten. Demgemäss werden heute sämtliche Entscheide des Kantonsgerichts, der kantonsgerichtlichen Kommissionen und des Präsidenten ausführlich begründet.

Im Zivil- und Strafverfahren ist eine Begründung von Rechtsmittelentscheiden von Bundesrechts wegen zwingend vorgeschrieben (Art. 318 Abs. 2 ZPO und Art. 82 StPO). Demgegenüber lässt das Bundesrecht im Verwaltungsgerichtsverfahren die Möglichkeit offen, dass kantonale Entscheide nur auf Verlangen der Parteien begründet werden. Die Parteien können in diesem Fall innert 30 Tagen seit Eröffnung des Dispositivs eine vollständige Ausfertigung verlangen. Der Entscheid ist nicht vollstreckbar, solange nicht entweder diese Frist unbenützt abgelaufen oder die vollständige Ausfertigung eröffnet worden ist. Dieses Vorgehen ist aus prozessökonomischen und finanziellen Gründen sinnvoll. Akzeptieren die Parteien einen Entscheid ohne Begründung, ist dem Gericht gedient, wenn der Begründungsaufwand wegfällt, den Parteien ist in der Regel aber auch gedient, weil die Gerichtsgebühren diesfalls tiefer liegen.

In verschiedenen Kantonen wird von der Möglichkeit eines Verzichts auf die Begründung bereits Gebrauch gemacht, so beispielsweise in den Kantonen Bern, Graubünden und Luzern. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Im Kanton Appenzell I.Rh. soll die Möglichkeit daher ebenfalls eingeführt werden.

Die Parteien sollen also künftig vorerst nur den Rechtsspruch ohne Begründung erhalten. Jede Partei kann eine Begründung verlangen. In der Regel wird dies die unterliegende Partei sein, denn nur gegen einen begründeten Entscheid ist eine Beschwerde beim Bundesgericht möglich. Eine Begründung kann aber auch die obsiegende Partei verlangen. Macht sie dies, muss sie sich an den Begründungskosten beteiligen. Verlangt einzig sie eine Begründung, muss sie diese Kosten allein tragen.

Ausnahmen ergeben sich für die öffentliche Hand: Von Gemeinwesen werden bereits nach heutigem Recht im Regelfall keine Gebühren erhoben (Art. 44 Abs. 5 VerwGG). Dies gilt auch für die Begründungskosten.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn das Kantonsgericht selber einen begründeten Entscheid ausfertigen möchte. Namentlich bei Urteilen, die einen hohen Stellenwert für die Rechtsfortbildung oder eine grosse Bedeutung für die Öffentlichkeit haben, kann die Redaktion der Begründung auch dann geboten sein, wenn keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt. In diesem Fall wird die Begründung ohne Kostenfolge ausgefertigt.

Die Parteien können die Ausfertigung einer Begründung innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mittels einfacher, schriftlicher Erklärung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, tritt der Entscheid mit Ablauf der Frist in Rechtskraft. Wird rechtzeitig eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist für Beschwerden ans Bundesgericht mit der Zustellung des begründeten Entscheids.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) einzutreten und diesen in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 19. August 2013

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

### **I.**

Art. 75a lautet neu:

Der Kanton führt zur Beratung und Unterstützung der an der Schule Beteiligten einen Dienst für Schulsozialarbeit. Dieser dient der Lösungsfindung bei sozialen Problemstellungen. Schulsozialarbeit

### **II.**

Art. 75b wird eingefügt:

Der Kanton zahlt die Leistungen der Schuldienste und die vom Erziehungsdepartement oder der Ständeskommission angeordneten Massnahmen. Kosten

### **III.**

Art. 78a wird aufgehoben.

### **IV.**

Dieser Beschluss wird durch die Ständeskommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (Schulsozialarbeit)

#### 1. Ausgangslage

Am 25. April 2010 hat die Landsgemeinde das Schulgesetz vom 25. April 2004 (SchG; GS 411.000) revidiert und unter anderem eine befristete Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit in Appenzell I.Rh. geschaffen. Gemäss dem hierfür eingeführten Art. 78a SchG unterhält der Kanton zugunsten der Schulgemeinden für die Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit einen Dienst für schulische Sozialarbeit und trägt die entsprechenden Kosten. Die neue Bestimmung trat auf den 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis Ende des Schuljahrs 2013/2014. In ihrer Botschaft an den Grossen Rat hielt die Standeskommission schon damals fest, dass Erfahrungen mit dem neuen schulischen Dienst gesammelt werden sollten, bevor eine definitive Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz geprüft werden könne.

#### 2. Schulsozialarbeit

##### 2.1. Umschreibung

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule und die Eltern in ihren Erziehungs- und Sozialisationsbestrebungen. Sie kann von den Lehrpersonen und von den Schülern aller Stufen der Volksschule sowie von den Eltern genutzt werden. Sie unterstützt und hilft, wo Probleme in der Schule und im schulischen Umfeld primär durch soziale Faktoren entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kinder, Jugendliche oder Jugendgruppen in der Schule Probleme bereiten oder wenn familiäre Schwierigkeiten in die Schule getragen werden. Die Fachperson versucht, in diesen Spannungsfeldern Lösungen zu suchen. Dies geschieht zum einen mittels Gruppengesprächen, zum andern mittels individueller Arbeit. Das soziale Umfeld wird dabei miteinbezogen. Mit der frühzeitigen Erfassung von Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten und dank des Einsatzes von gezielten Interventionen sollen kostspielige Folgemassnahmen vermieden werden.

In der Schulsozialarbeit wird eng mit der Lehrerschaft, den Schulbehörden und sozialen Diensten zusammengearbeitet. Die Schulsozialarbeit leistet damit einen Beitrag zur Vernetzung und zum engeren Zusammenwirken der bestehenden Angebote. Den Schülern, den Eltern und der Lehrerschaft steht auf diese Weise ein niederschwelliges Beratungs-, Begleit- und Interventionsangebot zur Verfügung.

Das Angebot der Schulsozialarbeit ergänzt die übrigen schulischen Dienstleistungen, ersetzt sie aber nicht. In der Regel ist die Inanspruchnahme freiwillig. Der Dienst der Schulsozialarbeit untersteht der Vertraulichkeit.

##### 2.2. Angebot

Die Schulsozialarbeit ist dem Erziehungsdepartement angegliedert. Der Dienst wird zentral von Appenzell aus geführt. Beratungen finden hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Schulsozialarbeit in Appenzell statt. Von dort aus kann die Fachperson die einzelnen Schulhäuser besu-

chen. Die Schulgemeinden stellen der Schulsozialarbeit für die Arbeiten vor Ort geeignete Räumlichkeiten zur Benützung unentgeltlich zur Verfügung.

Schulsozialarbeit ist eine ergänzende Möglichkeit, Schwierigkeiten frühzeitig zu erfassen und bedarfsgerecht zu bearbeiten. Die Schulsozialarbeitenden arbeiten mit den Methoden und nach den Grundsätzen der Sozialarbeit. Die Schulsozialarbeit umfasst unter anderem folgende Dienstleistungen:

#### *Beratung und Unterstützung der Lehrperson*

Die Ansprüche an die Qualität der Ausbildung der Kinder sind stark gestiegen. Gleichzeitig hat die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit auffälligem Verhalten oder besonderen Bedürfnissen zugenommen. Diese Tendenz besteht auch im Kanton Appenzell I.Rh. Die Problemfelder, mit denen sich die Schule konfrontiert sieht, sind unter anderem Mobbing, auffälliges Sozialverhalten, Gewalt, häusliche Gewalt, psychische Probleme oder Suchtprobleme. Lehrpersonen stossen bei der Bewältigung all dieser Aufgaben und Anforderungen an Grenzen. Die Schulsozialarbeit bietet in solchen Situationen Gelegenheit, die Thematik mit der Lehrperson und den Eltern zu analysieren und die Koordination der Massnahmen zu übernehmen.

#### *Beratung und Unterstützung der Schüler*

Die Beratung als Einzelfallhilfe richtet sich primär an Schüler mit persönlichen oder familiären Problemen oder mit einem auffälligen Verhalten in der Schule. Die Einzelfallhilfe konzentriert sich in erster Linie auf die Beziehung des zu beratenden Schülers zu seinem Umfeld und beinhaltet eine systematische Untersuchung der Situation. Gemeinsam mit dem Schüler werden Schritte festgelegt, welche die Situation verändern können. Hierbei können auch Eltern, Lehrpersonen oder andere Personen miteinbezogen werden.

#### *Beratung und Unterstützung der Eltern*

Im Zusammenhang mit der Beratung des Kindes oder des Jugendlichen ist dem Miteinbezug der Eltern Beachtung zu schenken. Die Eltern können in ihrer Erziehungsanstrengung unterstützt und begleitet werden, ohne dass ihnen die Verantwortung abgenommen wird.

#### *Soziale Gruppenarbeit*

Die soziale Gruppenarbeit beinhaltet Interventionen in Klassen oder Gruppen. Die Fachperson leitet zusammen mit der Lehrperson den Prozess an oder begleitet ihn und unterstützt die Gruppe oder Klasse bei der Bearbeitung der Problemstellung. In der sozialen Gruppenarbeit wird die Gruppendynamik analysiert und für die Erarbeitung von Handlungsansätzen genutzt.

#### *Fallführung*

Unter Fallführung ist die Organisation einer bedarfsorientierten Hilfestellung über einen gewissen Zeitraum zu verstehen. Sie beinhaltet je nach Bedarf die direkte Arbeit mit dem Schüler und den Eltern, die Beratung und Begleitung der Lehrperson sowie den Miteinbezug weiterer Personen oder Angebote. Alle Massnahmen werden vom Fallverantwortlichen geplant, zum Teil selber durchgeführt, zum Teil an Dritte delegiert und überprüft.

#### *Krisenintervention*

In einem Krisenfall kann die Schulsozialarbeit zur Bewältigung eines Vorfalls beigezogen wer-

den. Sie unterstützt die Führungsverantwortlichen bei der Erfüllung der Aufgaben und der Bewältigung einer Krise.

### *Vernetzung und Triage*

Im Kanton und in der Region besteht ein vielfältiges Betreuungsangebot an schulischer, sozialer und therapeutischer Unterstützung. Zentrale Aufgaben der Schulsozialarbeit sind die Vernetzung der Fachstellen und der gezielte Einsatz der Angebote sowie die Weiterleitung an eine Fachstelle bei komplexer Problemstellung.

## **3. Beurteilung**

### **3.1. Heutige Situation**

Das bisherige freiwillige Beratungsangebot für die beiden Schulgemeinden Appenzell und Oberegg stand in seinem vierten Pilotjahr insgesamt 1'262 Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie Lehrpersonen zur Verfügung. Hierfür steht ein Pensum mit 50 Stellenprozenten zur Verfügung.

Das Beratungsangebot wurde in rund drei Viertel aller Fälle von Personen aus der Schulgemeinde Appenzell (37 von total 1'095 Kindern und Jugendlichen) und zu gut einem Viertel von solchen aus der Schulgemeinde Oberegg (14 von total 214 Kindern und Jugendlichen) in Anspruch genommen. Stufenmässig waren es vor allem Schüler der Mittelstufe und der Real- und Sekundarschule, welche Unterstützung suchten.

Beweggründe für die Kontaktnahme mit der Schulsozialarbeit waren hauptsächlich Themen wie auffälliges Verhalten, schwierige Familiensituationen, Mobbing, Leistungsdruck, Schwierigkeiten in der Pubertät und der Adoleszenz, Erziehungsberatung sowie in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungsamt die Lehrstellensuche.

Klasseninterventionen oder Gruppengespräche werden als echte Hilfe empfunden. Die Bearbeitungsthemen wurden zusammen mit der Lehrperson sowie den Schülern während einigen Lektionen definiert und bearbeitet. Vorwiegend ging es um den Umgang mit Gefühlen, das Lernen von Fertigkeiten, beispielsweise wie in Konfliktsituationen reagiert werden kann, sowie um die Selbst- und Fremdwahrnehmung unter Gleichaltrigen.

Auch Projektstage in der Real- und der Sekundarschule oder Workshops dienen dem Ziel, sich und die Gruppe interaktiv wahrzunehmen und zu reflektieren.

### **3.2. Haltung der Schulgemeinden**

Die mit der Schulsozialarbeit gemachten Erfahrungen sind positiv. Das Angebot stellt für Schüler und Eltern eine Möglichkeit dar, ohne grosse Umstände in schwierigen Situationen einen kompetenten Ansprechpartner zu haben. Dieser ist in der Lage, Unterstützung zu geben und Hilfe zu leisten, ohne dass behördliche Massnahmen im engeren Sinne ergriffen werden müssen. Dies erleichtert die Inanspruchnahme dieser Hilfe.

Auch für die Lehrpersonen ist die Schulsozialarbeit eine Entlastung, da sie in jenen Fällen, in denen ausserschulische Probleme das Verhalten eines Schülers in der Schule negativ beeinflussen, eine fundierte externe Unterstützung erhalten.

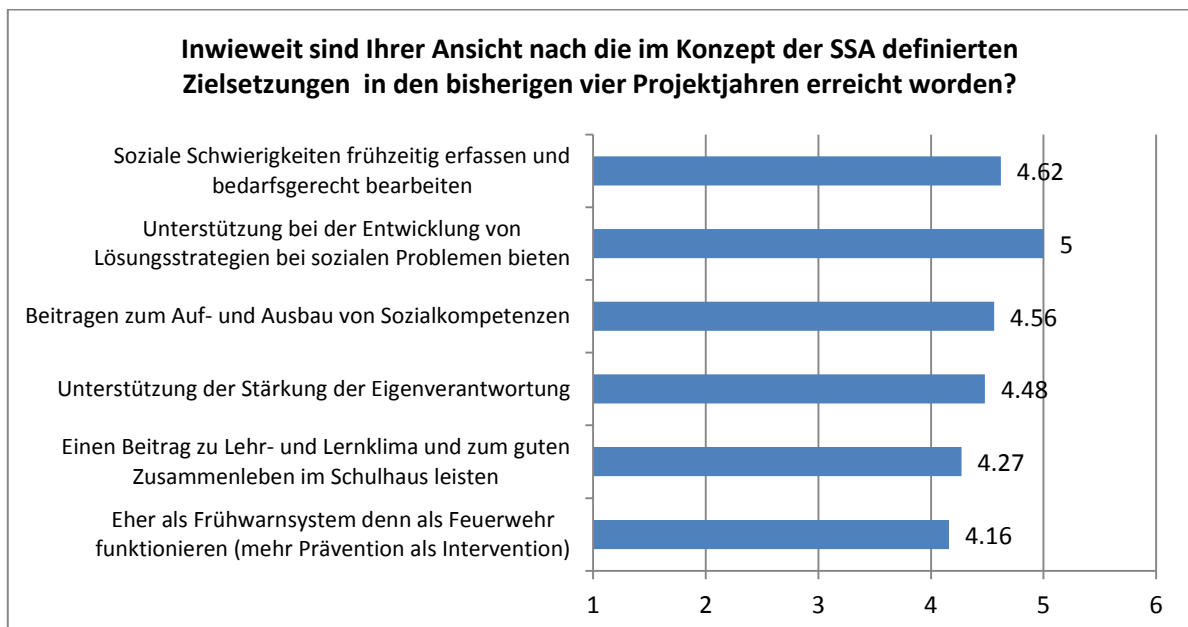
Die Beurteilung der Arbeit der Schulsozialarbeit durch die beiden Schulräte von Appenzell und Oberegg ist positiv. Sie wünschen, dass dieses Angebot auf Dauer eingerichtet wird.

Die in den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg gemachten Erfahrungen zeigen überdies, dass das Bedürfnis nach den Dienstleistungen der schulischen Sozialarbeit nicht nur in der Oberstufe besteht, sondern alle Schulstufen betrifft. Aus diesem Grunde haben die Schulräte der übrigen Schulgemeinden den Wunsch geäußert, dass die Schulsozialarbeit von allen Schulgemeinden im Kanton in Anspruch genommen werden kann. Eine Umfrage an der Schulrätekonferenz vom 28. November 2012 ergab, dass alle Schulgemeinden die Weiterführung der Schulsozialarbeit und die Ausweitung des Dienstes auf alle Schulgemeinden wünschen. Sie soll zudem beim Kanton angesiedelt bleiben und nicht durch die Schulgemeinden betrieben werden.

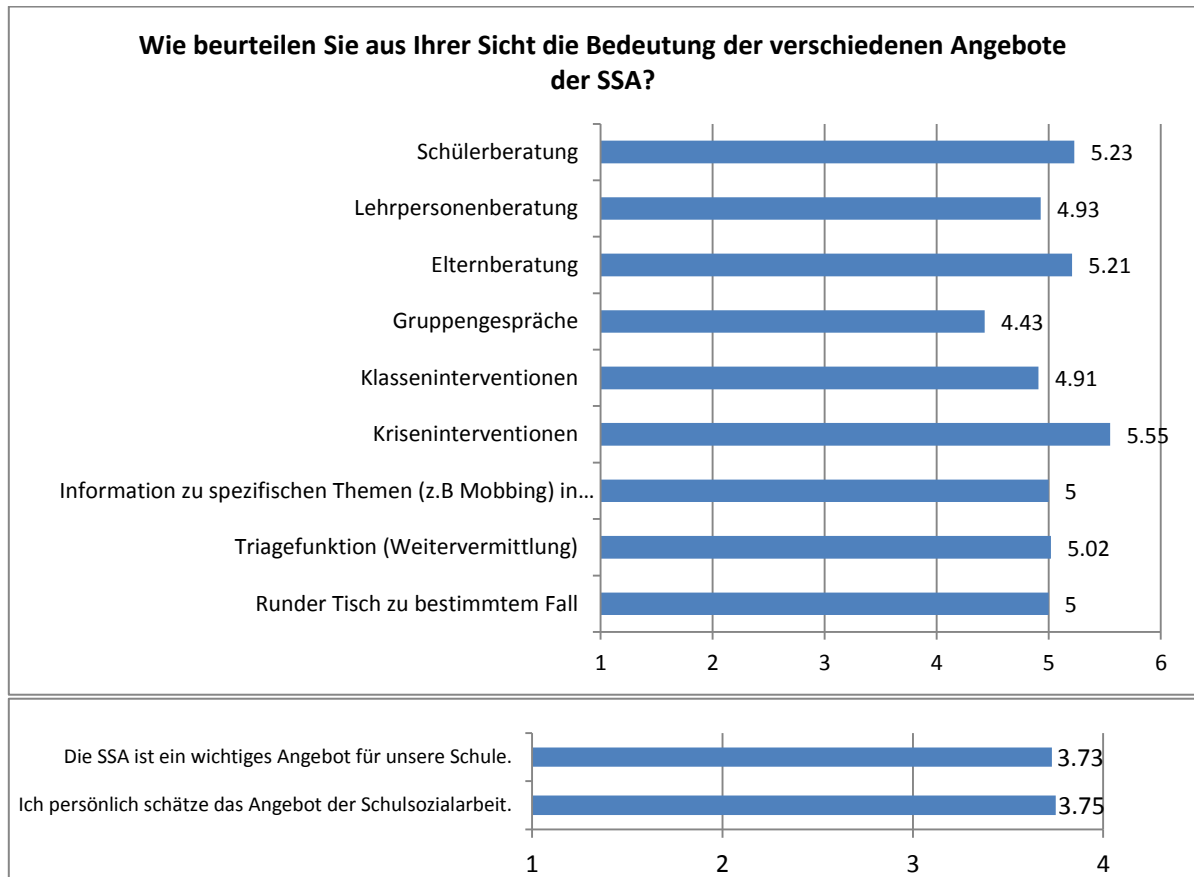
Die Schulsozialarbeit soll diesem Wunsch entsprechend auf alle Schulgemeinden ausgedehnt und fest im Gesetz verankert werden. Der Projektartikel nach Art. 78a SchG soll daher mit den neuen Art. 75a und 75b SchG in ordentliches Recht überführt werden.

### 3.3. Beurteilung durch externe Evaluation

Um auch die Aussensicht in die Entscheidungsfindung einfließen lassen zu können, wurde das Institut für Bildungsevaluation der Pädagogischen Hochschule St.Gallen damit beauftragt, eine externe Evaluation der Schulsozialarbeit in Appenzell I.Rh. durchzuführen. Die bisherigen Erfahrungen des Projekts sollten analysiert und Grundlagen für die Ausgestaltung der definitiven Einführung erarbeitet werden. Hierzu wurden alle Klassenlehrpersonen der Schulgemeinden Appenzell und Oberegg vom Kindergarten bis zur Oberstufe eingeladen, ihre Einschätzung anhand eines Fragebogens mitzuteilen. Wie die folgenden Grafiken aus der Umfrage zeigen, wird das Projekt Schulsozialarbeit sehr geschätzt. Die Erwartungen wurden sogar übertroffen.







## 4. Ergebnis

### 4.1. Revision des Schulgesetzes

Angesichts der dargelegten Sachlage soll die schulische Sozialarbeit auf alle Schulgemeinden ausgedehnt und in ordentliches Recht überführt werden. Dies bedingt eine Revision des Schulgesetzes. Die Schulsozialarbeit wird als weiterer Schuldienst zum Schulpsychologischen Dienst und dem Pädagogisch-therapeutischen Dienst genommen. Art. 78a SchG wird im Gegenzug aufgehoben.

Die Kosten für die Schuldienste nach Art. 73ff. SchG sollen weiterhin zu Lasten des Kantons gehen. Der Einbezug der Schulsozialarbeit in die Kostenregelung für die Schuldienste nach Art. 75a SchG, neu nach Art. 75b SchG, macht eine redaktionelle Anpassung dieser Bestimmung nötig. Inhaltlich ändert sich im Vergleich zur heutigen Situation nichts. Der Kanton trägt die Kosten seiner Dienste. Dies schliesst die eigenen Abklärungen, Beratungen und Interventionen der Schuldienste ein.

### 4.2. Pensum

Wenn den Bedürfnissen in den Schulgemeinden Rechnung getragen und der Tätigkeitsbereich der Schulsozialarbeit auf alle Schulgemeinden ausgedehnt wird, reicht eine 50%-Stelle, wie sie heute besteht, nicht aus. Eine Aufstockung des Pensums auf mindestens 80 Stellenprocente erscheint zwingend. Eine Erhöhung um 30% entspricht auch etwa dem Anteil, den die zusätzlich zu betreuenden Schüler der bislang noch nicht bedienten Schulgemeinden ausmachen.

## 5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Schulgesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2014 zu unterbreiten.

Appenzell, 11. Juni 2013

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

### I.

Art. 17 lautet neu:

<sup>1</sup>Natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Besteuerung  
nach dem Auf-  
wand

<sup>2</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels erfüllen.

<sup>3</sup>Die Steuer vom Einkommen wird nach den weltweiten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif berechnet. Der massgebliche Aufwand wird nach dem höchsten der folgenden Beträge festgesetzt:

- a) Fr. 400'000;
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder Eigenmietwerts;
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.

<sup>4</sup>Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das mindestens dem 20-fachen massgeblichen Aufwand nach Abs. 3 dieses Artikels entspricht, und nach dem ordentlichen Steuersatz berechnet.

<sup>5</sup>Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz befindlichen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;

- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>6</sup>Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit andern Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

## II.

Art. 26 lautet neu:

g. Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne gemäss Art. 27 lit. k und l dieses Gesetzes;
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Eltern- teil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

## III.

In Art. 27 werden lit. l und m eingefügt:

h. Steuerfreie Einkünfte

- l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

- m) der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

#### IV.

In Art. 35 Abs. 1 wird lit. m eingefügt:

- m) 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000. e. Allgemeine Abzüge

#### V.

Art. 37 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

g. Sozialabzüge

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt;
- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

#### VI.

Art. 87<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1</sup>Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 4 dieses Gesetzes steuerpflichtig.

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>2</sup>Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

## VII.

Art. 104 Abs. 1 lit. d lautet neu:

b. Steuerauf-  
schub

d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird. Bei einer Umstrukturierung wird Art. 63 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

## VIII.

Art. 138 Abs. 1 lit. d lautet neu:

e. Meldepflicht  
Dritter

<sup>1</sup>Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

d) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

## IX.

Art. 149 lautet neu:

Verwaltungsge-  
richtsbeschwer-  
de

<sup>1</sup>Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010.

<sup>2</sup>Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

<sup>3</sup>Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

<sup>4</sup>Die Gerichtsferien gelten nicht.

**X.**

Art. 167 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission.

Steuererlass

**XI.**

Art. 195<sup>quater</sup> wird eingefügt:

Für Personen, die am 1. Januar 2015 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während fünf Jahren weiterhin Art. 17 dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung.

Besteuerung  
nach dem Auf-  
wand

**XII.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

---

#### 1. Ausgangslage

Mit dieser Revision werden erneut die notwendigen Anpassungen an zwingendes Bundesrecht vorgenommen. Der Kanton kann dabei einen gewissen Gestaltungsspielraum nutzen. Es besteht darüber hinaus die Gelegenheit, Bedürfnissen aus der Praxis Rechnung zu tragen. Aufgrund der engen finanzpolitischen Rahmenbedingungen soll dabei grundsätzlich auf strukturelle Entlastungsmassnahmen verzichtet werden. Es sind keine nennenswerten Ausfälle zu erwarten. Insgesamt dürfte die Revision ertragsneutral bleiben.

#### 2. Gesetzesänderungen

##### 2.1 Aufwandbesteuerung

Natürliche Personen, die aus dem Ausland zuziehen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 17 StG und Art. 1<sup>bis</sup> Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung; GS 640.011). Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden per Ende Jahr 2012 21 Personen aufwandbesteuert. Insgesamt entrichten diese so genannt Pauschalbesteuerten an Kanton, Bezirk und Gemeinde Einkommens- und Vermögenssteuern von rund Fr. 1'100'000.--.

Die bundesgesetzliche Grundlage für die Besteuerung nach dem Aufwand findet sich in Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 (BBl 2012 8251) sind die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung im DBG und StHG modifiziert worden. Massgebend ist der weltweite Aufwand. Als Mindestlimite für diesen Aufwand wird bei der direkten Bundessteuer und bei der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses beziehungsweise des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Bei der direkten Bundessteuer gilt eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400'000.--. Die Kantone haben ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festzulegen. Sie sind aber bei der Wahl des Mindestbetrags grundsätzlich frei. Rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehegatten müssen beide alle Voraussetzungen erfüllen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist. Schweizer Bürger können auch im Zugzugsjahr nicht nach dem Aufwand besteuert werden. Die Vermögenssteuer muss von den Kantonen bei der Aufwandbesteuerung mitberücksichtigt werden. Schliesslich gilt für Altfälle eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Die neuen Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung treten im Harmonisierungsrecht am 1. Januar 2014, im Recht der direkten Bundessteuer am 1. Januar 2016 in Kraft. Nach Art. 72q StHG haben die Kantone zwei Jahre Zeit für die Anpassung an die harmonisierungsrechtliche Vorgabe. Mit der vorliegenden Revision wird das kantonale Recht, das Steuergesetz vom 25. April 1999 (StG; GS 640.000), rechtzeitig angepasst.



Neu wird der Kreis der berechtigten Personen verbindlich vorgeschrieben (Art. 6 Abs. 1 und 2 StHG; Art. 17 Abs. 1 und 2 StG). Die Bemessungsgrundlage gemäss StHG (Art. 6 Abs. 3 ff.) lässt den Kantonen nur mit Bezug auf den Mindestbetrag des Aufwands und die Berücksichtigung der Vermögenssteuer einen Gestaltungsspielraum. Es erscheint sachgemäss und vernünftig, den massgeblichen Lebensaufwand im Kanton gleich hoch anzusetzen wie bei der direkten Bundessteuer, nämlich auf mindestens Fr. 400'000.-- (Art. 17 Abs. 3 StG). Für die Steuer vom Vermögen soll ein Vermögen festgelegt werden, das mindestens dem 20-fachen des massgeblichen Aufwands entspricht. Dahinter steht die Überlegung, dass für die Berechnung des Vermögens das Einkommen mit einem Satz von 5 Prozent zu kapitalisieren ist. Das bedeutet, dass das steuerbare Vermögen wenigstens Fr. 8 Mio. betragen soll (Art. 17 Abs. 4 StG). Abs. 5 regelt wie bisher die so genannte Kontrollrechnung. In Abs. 6 soll der bisherige Vorbehalt in bestimmten Doppelbesteuerungsfällen (Art. 17 Abs. 4 bisher StG) präziser gefasst werden. Der Ständekommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung, der in Art. 1<sup>bis</sup> Ausführungsbestimmungen zur Aufwandbesteuerung enthält, soll auf das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung angepasst werden. In einer Übergangsbestimmung zur Revision soll für bisher Aufwandbesteuerte der Besitzstand für weitere fünf Jahre garantiert werden.

Mit diesen neuen Kriterien wird die Schwelle für die Berechtigung zur Aufwandbesteuerung höher angesetzt. Damit wird dem Aspekt der Steuergerechtigkeit stärker Rechnung getragen. Nur wenige der derzeit Aufwandbesteuerten erreichen schon heute die erhöhten Mindestgrenzen (Einkommen Fr. 400'000.-- oder Vermögen Fr. 8 Mio.). Die andern Aufwandbesteuerten haben nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Wahl, künftig die Mindestgrenzen beim steuerbaren Einkommen und Vermögen zu akzeptieren oder neu ordentlich veranlagt zu werden. Dass deswegen Aufwandbesteuerte aus dem Kanton in einen andern Kanton wegziehen würden, ist nicht zu befürchten, da aufgrund des zwingenden Bundesrechts anderswo kaum vorteilhaftere Konditionen angeboten werden.

Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der zahlreichen Unbekannten nicht möglich. Sie werden frühestens im Jahr 2020 feststellbar sein.

## 2.2 Lotteriegewinne

Laut Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012 (AS 2012 5977) werden Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltungen bis zu einem bestimmten Betrag von der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer befreit. Die Einsatzkosten werden zu einem bestimmten Prozentsatz von den einzelnen Gewinnen abgezogen. Bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer sind die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.-- von der Besteuerung ausgenommen. Als Einsatzkosten können bei der direkten Bundessteuer 5 Prozent von den einzelnen Gewinnen, höchstens aber Fr. 5'000.-- abgezogen werden (Art. 23 lit. e, Art. 24 lit. j und Art. 33 Abs. 4 DBG). Nach Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG werden die Kantone verpflichtet, eine Steuerfreigrenze sowie einen Prozentbetrag als abziehbare Einsatzkosten festzulegen, deren Höhe sie bestimmen können. Ausserdem können sie wie bei der direkten Bundessteuer einen Höchstbetrag für den Abzug der Einsatzkosten vorsehen.

Die Änderungen in DBG und StHG treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Kantone haben nach Art. 72p StHG zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung dem Harmonisierungsrecht anzupassen. Mit dieser Gesetzesvorlage für 2015 wird die Umsetzungsfrist eingehalten.

Aus Gründen der Transparenz, der Rechtsverständlichkeit und der Rechtssicherheit sowie aus praktischen Überlegungen macht es Sinn, im kantonalen Recht die gleichen Bemessungsgrundlagen anzuwenden wie im Recht der direkten Bundessteuer. Steuerfrei sollen auch im

Kanton einzelne Gewinne bis Fr. 1'000.-- sein, und als Einsatzkosten sollen 5 Prozent der einzelnen Gewinne, höchstens aber Fr. 5'000.-- abgezogen werden können. Die Bestimmungen von Art. 26 lit. e, Art. 27 lit. I und Art. 35 Abs. 1 lit. m StG werden entsprechend angepasst. Die Steuerbefreiung der kleinen Lotteriegewinne hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Steuererträge. Die zu erwartenden Steuerausfälle können nicht quantifiziert werden.

### 2.3 Feuerwehrsold

Der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist gemäss Art. 27 lit. g StG steuerfrei. Nicht erwähnt wird in dieser Bestimmung der Sold für den Feuerwehrdienst. Nach der Praxis der kantonalen Steuerverwaltung sind jedoch der Übungssold und der Einsatzsold der Feuerwehr im Sinne eines blossen Unkostenersatzes seit jeher steuerfrei belassen worden. Mit dem Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds vom 17. Juni 2011 (AS 2011 4921) sind das DBG und das StHG ergänzt worden. Für die direkte Bundessteuer ist der Sold der Milizfeuerwehroleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übung, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen mehr) im Umfang von bis Fr. 5'000.-- steuerfrei (Art. 24 lit. f<sup>bis</sup> DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. a<sup>bis</sup> StHG). Gemäss dem ergänzten StHG verbleibt den Kantonen die Kompetenz, die Obergrenze des Steuerfreibetrags im kantonalen Recht selber zu bestimmen. Die harmonisierungsrechtliche Bestimmung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Für die Anpassungsarbeiten gewährt Art. 72n StHG den Kantonen zwei Jahre Zeit ab Inkrafttreten.

Weiterhin steuerbar bleiben die Funktionsentschädigungen, Entschädigungen für Pikettdienste und Entschädigungen für Kursbesuche. Diese werden zusätzlich zum Sold entrichtet und fallen nicht unter die vorstehend genannte Bestimmung.

Ebenfalls nicht davon betroffen sind allfällige Sitzungsgelder, welche gemäss ständiger Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. hälftig als Auslagenersatz und hälftig als Erwerbseinkommen gelten und demnach nur zu 50% zu versteuern sind.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage, die auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten soll, kann die vorstehend erwähnte Anpassungsfrist eingehalten werden. Um unterschiedliche Bemessungsgrundlagen beim Bund und im Kanton möglichst zu vermeiden, soll der Freibetrag beim Feuerwehrsold für die Erfüllung der Kernaufgaben auch im Kanton Appenzell I.Rh. auf Fr. 5'000.-- festgelegt werden. Faktisch wird sich an der bisherigen Praxis höchstens in Ausnahmefällen etwas ändern. Die Aufzählung der steuerfreien Einkünfte in Art. 27 StG wird gleich wie in der Harmonisierungsvorlage erweitert.

### 2.4 Kinderabzug

Seit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wird bei der direkten Bundessteuer der Kinderabzug hälftig geteilt, wenn Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern stehen und keine Abzüge für die Unterhaltskosten geltend gemacht werden (Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG). Die letztgenannte Voraussetzung ist notwendig, damit beim Steuerpflichtigen nicht eine doppelte Entlastung für dieselbe Person eintritt (Kinderabzug und Abzug für Unterhaltsleistungen). Nicht massgebend für die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs ist der Umfang der alternierenden Obhut (Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach DBG vom 21. Dezember 2010). Der Umfang der alternierenden Obhut wäre für die Steuerbehörden auch gar nicht überprüfbar.

Das geltende kantonale Recht weist den Kinderabzug in vollem Betrag entweder dem einen oder andern Elternteil zu. Zuteilungskriterium ist der Unterhaltsaufwand für das Kind. Der Kinderabzug steht nur dem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt (Art. 37 Abs. 1 lit. a StG). Die Präponderanzmethode wird gerade in Fällen von gemeinsamer elterlicher Sorge aber zunehmend als stossend empfunden. Deshalb soll in Fällen, in welchen keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, zur hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs und damit zu einer mit dem Recht der direkten Bundessteuer harmonisierten Methode gewechselt werden. Dabei muss man sich bewusst sein, dass auch eine hälftige Aufteilung der tatsächlichen Lastenverteilung unter den getrennten Eltern vielleicht näher kommt, aber in den seltensten Fällen vollständig gerecht wird. Eine Wahlmöglichkeit oder eine andere Aufteilung des Kinderabzugs kann indessen nicht in Betracht kommen. Art. 37 Abs. 1 lit. a StG wird in diesem Sinne angepasst.

## 2.5 Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegen unter anderem auch Mitarbeiterbeteiligungen von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (Art. 80f. StG). Sachgemäss gilt dies auch für die steuerbaren Einkünfte von im Ausland wohnhaften Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten (Art. 87 StG). Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert (Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 3 StG). Hatte ein Mitarbeiter nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehung des Ausübungsrechts von gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und ist er im Zeitpunkt des Zuflusses im Ausland wohnhaft, hat das schweizerische Unternehmen die Quellensteuern anteilmässig abzuliefern. Dieser Anteil entspricht der Dauer der vom Mitarbeitenden in der Schweiz verbrachten Zeitspanne, gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehung des Ausübungsrechts (Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 4 StG). Der Steuersatz für diese doch eher seltenen Fälle ist bisher im Gesetz nicht explizit aufgeführt. Da Mitarbeiteroptionen erfahrungsgemäss nur an Mitglieder des oberen Kaders, die in internationalen Unternehmen weltweit eingesetzt sind, abgegeben werden, rechtfertigt es sich, den Steuersatz wie bei der Quellensteuer auf Entschädigungen an die im Ausland wohnhaften Organe juristischer Personen (Art. 87 Abs. 3 StG) auf 18 Prozent festzulegen. Bei der letzten Gesetzesrevision waren im Bereich der Mitarbeiterbeteiligungen noch nicht alle Regelungen bis ins letzte Detail bekannt. Die Standeskommission hat deshalb vorsorglich die anteilmässige Besteuerung bei Realisation von gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland per 1. Januar 2013 im Beschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung geregelt (Art. 17<sup>bis</sup>). Die Übergangslösung soll nun im Gesetz verankert werden (Art. 87<sup>bis</sup> StG neu). Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Bei dieser Gelegenheit kann im Weiteren eine Unsicherheit, die aufgrund eines Missverständnisses in den Rechtsgrundlagen des Bundes entstanden ist, beseitigt werden. Nach Art. 45 lit. e StHG müssen Arbeitgeber den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen einreichen. Die kantonale Regelung entspricht im Wortlaut dieser Harmonisierungsvorgabe (Art. 138 Abs. 1 lit. d StG). Die analoge Regelung im Bundessteuerrecht (Art. 129 Abs. 1 lit. d DBG) ist aber im Laufe der Beratungen erweitert worden. Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, müssen der Steuerbehörde über alle für die Veranlagung notwendigen Angaben Bescheinigungen zustellen. Der Bundesrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung regeln. Es erscheint sachgemäss, die Bescheinigungspflicht offener zu fassen, so dass sowohl für Mitarbeiteraktien wie auch Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften für Mitarbeiteraktien und unechte Mitarbeiterbeteiligungen die er-

forderlichen Informationen vorhanden sind. Es liegt dann grundsätzlich an den Veranlagungsbehörden, eine endgültige Qualifikation von Mitarbeiterbeteiligungen vorzunehmen. Art. 138 Abs. 1 lit. d StG soll deshalb im Sinn der Meldepflicht nach Bundessteuerrecht allgemeiner gefasst werden.

## **2.6 Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Umstrukturierungen**

Gemäss Art. 104 Abs. 1 lit. d StG wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben bei Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer (nach Art. 58 lit. d - g StG) steuerbefreiten juristischen Person steht, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen, funktional gleichen Ersatzobjekts verwendet wird. Hierbei handelt es sich um einen Ersatzbeschaffungstatbestand für Geschäftsvermögen, dessen Veräusserung gemäss Art. 12 Abs. 4 StHG der Grundstückgewinnsteuer unterstellt werden darf und im Kanton Appenzell I.Rh. seit jeher bei gewissen steuerbefreiten juristischen Personen unterstellt wird (Art. 103 Abs. 1 lit. c StG). Art. 12 Abs. 4 lit. a StHG sieht im Weiteren seit der Umsetzung des Fusionsgesetzes (1. Juli 2004) vor, dass bei Umstrukturierungen ohne Realisation der stillen Reserven auch die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben wird (Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 StHG). Der Umstrukturierungstatbestand als Aufschubgrund bei der Grundstückgewinnsteuer ist im kantonalen Recht bisher nicht geregelt. In der Praxis ist man nun aufgrund eines konkreten Falls auf diesen Mangel aufmerksam geworden. Er soll behoben und durch eine harmonisierungskonforme Regelung aufgefüllt werden. Art. 104 Abs. 1 lit. d StG wird in diesem Sinne ergänzt. Bei einer gewinnsteuerneutralen Umstrukturierung soll auch die Grundstückgewinnbesteuerung analog aufgeschoben werden. Materiell ändert sich mit dieser Ergänzung nichts. Die Bestimmungen des StHG finden direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht (Art. 72 Abs. 2 StHG). Der Wert der formellen Vervollständigung liegt in der Transparenz und Verständlichkeit des Gesetzes.

## **2.7 Gerichtsferien im Beschwerdeverfahren**

Im Recht der direkten Bundessteuer gibt es keinen Fristenstillstand während Gerichtsferien (Art. 133 DBG). Kantonale Gerichtsferien gelten im Rechtsmittelverfahren für die direkten Bundessteuern nicht (BGE 2C\_331/2008).

Die Steuerharmonisierung erstreckt sich gemäss Art. 129 Abs. 2 BV unter anderem auch auf das Verfahrensrecht. Daraus leitet das Bundesgericht den Grundsatz der Parallelität der Verfahren für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern ab. Die Kantone müssen für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern einen einheitlichen Instanzenzug vorsehen (BGE 130 II 65). Ob daraus auch die Konsequenz gezogen werden müsste, dass die Kantone keine Gerichtsferien mehr gewähren dürften, liess das Bundesgericht in einem andern, eine präharmonisierte Steuerperiode betreffenden Fall offen. Es hielt aber fest, unterschiedliche Fristbestimmungen für die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern stünden dem Grundsatz der Verfahrensharmonisierung entgegen (BGE 2A.70/2006). Aufgrund dieser Bekundung muss damit gerechnet werden, dass das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit die kantonalen Gerichtsferien unterbinden wird. Appenzell A.Rh. und Thurgau regeln in ihren Steuergesetzen bereits, dass die Gerichtsferien im Steuerverfahren nicht gelten, und Zürich hat deren Anwendung vor zwei Jahren auf dem Verordnungsweg abgeschafft.

Die Aufhebung der Gerichtsferien im kantonalen Steuerverfahren macht aber nicht nur wegen des höchstrichterlichen Harmonisierungsdrucks Sinn. Unterschiedliche Fristbestimmungen in Steuerverfahren, die in der Regel parallel ablaufen, wirken wie prozessuale Stolpersteine und sollten vermieden werden.

Nach Art. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten. Ausnahmen sind damit dem übrigen kantonalen Recht vorbehalten. Es spricht gesetzessystematisch nichts dagegen, die Nichtanwendung der Gerichtsferien im Steuerverfahren als Ausnahme vom Grundsatz der Geltung im Verwaltungsverfahren im Steuergesetz zu verankern. Zunächst muss aber das grundsätzlich anwendbare Prozessrecht (Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010; GS 173.400) in Art. 149 Abs. 1 StG bestimmt werden, bevor die bereits bisher geltenden Abweichungen in Art. 149 Abs. 2 und 3 sowie neu die Nichtgeltung der Gerichtsferien in Abs. 4 als Ausnahmen statuiert werden. Art. 149 StG soll auf diese Weise bereinigt werden.

## 2.8 Steuererlass

Nach der sogenannten Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung jedoch in Ausnahmefällen ausschliessen. Im Kanton Appenzell I.Rh. garantiert Art. 6 Abs. 1 der Kantonsverfassung (GS 101.000) den Zugang zu einem Gericht. Auch im Steuerbereich muss ein gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet sein. Nachholbedarf besteht noch beim Steuererlass.

Das Bundesgesetz über die Aufhebung der eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz), das Ende 2012 in der Vernehmlassung auf allgemeine Zustimmung gestossen ist, sieht die Abschaffung der eidgenössischen Erlasskommission für die Beurteilung schwerer Erlassfälle bei der direkten Bundessteuer sowie eine Koordination der Voraussetzungen für die letztinstanzliche Anfechtung im Bundesgerichtsgesetz, im DBG und im StHG vor. Die Kantone erhalten neu die Kompetenz zur Beurteilung aller Erlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen. Im Hinblick auf diese Änderungen muss das Rechtsmittelverfahren auf kantonalen Ebene bundesrechtskonform ausgestaltet werden.

Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist, und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Entscheid der Veranlagungsbehörde (bis Fr. 5'000.--) und der Standeskommission (über Fr. 5'000.--) war nach bisherigem Recht endgültig. Er konnte also mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden (Art. 167 Abs. 2 StG). Nach der verfassungsrechtlich garantierten Rechtsweggarantie muss nun aber auch bei Erlassfällen der gerichtliche Rechtsschutz gewährleistet sein. Die Einhaltung der rechtlichen Grenzen der Ermessensausübung ist richterlich überprüfbar, ebenso die Beachtung der gesetzlichen Kriterien für die Gewährung des Erlasses (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001; BBl 2001 4440).

Die Erlassentscheide der Veranlagungsbehörde (bis Fr. 5'000.--) sollen neu schon auf Verwaltungsebene von einer übergeordneten Behörde überprüft werden. Sie können mit Rekurs im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Standeskommission angefochten werden. Die eigenen Erlassentscheide (über Fr. 5'000.--) und die Rekursentscheide der Standeskommission können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Eine separate Regelung dieses Sachverhalts in Art. 167 StG ist nicht erforderlich, weil er dem Regelfall entspricht. Nach Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG; GS 172.600) kann gegen Entscheide von Amtsstellen Rekurs bei der Standeskommission geführt werden. Gegen Entscheide der Standeskommission, darunter auch Rekursentscheide, kann nach Art. 10 VerwGG Beschwerde beim Verwaltungsgericht ergriffen werden. Auf eine Wiederholung dieser generellen Rechtsmittelordnung im Steuergesetz kann auch deshalb ver-

zichtet werden, weil das jeweilige Rechtsmittel ohnehin auf jeder Steuererlassverfügung separat und ausdrücklich aufgeführt werden muss.

### **3. Inkrafttreten**

Die Gesetzesrevision soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

### **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2014 zu unterbreiten.

Appenzell, 19. August 2013

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

# Revision des Steuergesetzes (StG)

## Synoptische Darstellung der Änderungen

### geltendes Recht

#### Art. 17 Besteuerung nach dem Aufwand

<sup>1</sup>Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

<sup>2</sup>Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

<sup>3</sup>Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

### revidiertes Recht

#### Art. 17 Besteuerung nach dem Aufwand

<sup>1</sup>Natürliche Personen, die **nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und** die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, ~~bis zum Ende der laufenden Steuerperiode~~ anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

<sup>2</sup>**Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels erfüllen.**

<sup>3</sup>**Die Steuer vom Einkommen wird nach den weltweiten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif berechnet. Der massgebliche Aufwand wird nach dem höchsten der folgenden Beträge festgesetzt:**

- a) Fr. 400'000;
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder Eigenmietwerts;
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.

<sup>4</sup>**Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das mindestens dem 20-fachen massgeblichen Aufwand nach Abs. 3 dieses Artikels entspricht, und nach dem ordentlichen Steuersatz berechnet.**

<sup>5</sup>**Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:**

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Weisungen erlassen. Eine von Abs. 3 dieses Artikels abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung ist zulässig, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

#### Art. 26 g. Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Art. 27 lit. k dieses Gesetzes;
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbei-

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz befindlichen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>6</sup>**Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit andern Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.**

#### Art. 26 g. Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch :

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne ~~in Spielbanken~~ gemäss Art. 27 lit. k **und I** dieses Gesetzes;
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbei-



träge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

#### Art. 27 h. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und -konten. Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

träge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

#### Art. 27 h. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und -konten. Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne;
- l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;**
- m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Ar-**

**beiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.**

**Art. 35 e. Allgemeine Abzüge**

<sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;
- h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;
- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der

**Art. 35 e. Allgemeine Abzüge**

<sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;
- h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;
- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der

von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.
- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder
  1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
  2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

<sup>2</sup>Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.
- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder
  1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
  2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- m) 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.**

<sup>2</sup>Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

**Art. 37 g. Sozialabzüge**

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;
- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

<sup>2</sup>Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

<sup>3</sup>Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

**Art. 37 g. Sozialabzüge**

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, **wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt**;
- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

<sup>2</sup>Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

<sup>3</sup>Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

**Art. 87<sup>bis</sup> Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen**

<sup>1</sup>Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 4 dieses Gesetzes steuerpflichtig.

<sup>2</sup>Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

### Art. 104 b. Steueraufschub

<sup>1</sup>Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

- a) Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 165 ZGB, auf Begehren beider Ehegatten;
- c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung. Ausgenommen bleibt der freihändige Verkauf;
- d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;
- e) Vollständiger oder teilweiser Veräusserung einer land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in der Schweiz verwendet wird;
- f) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

<sup>2</sup>Der Steuerpflichtige kann innert einem Jahr seit der Veräusserung verlangen, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.

<sup>3</sup>Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

### Art. 104 b. Steueraufschub

<sup>1</sup>Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

- a) Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 165 ZGB, auf Begehren beider Ehegatten;
- c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung. Ausgenommen bleibt der freihändige Verkauf;
- d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird. **Bei einer Umstrukturierung wird Art. 63 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.**
- e) Vollständiger oder teilweiser Veräusserung einer land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in der Schweiz verwendet wird;
- f) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

<sup>2</sup>Der Steuerpflichtige kann innert einem Jahr seit der Veräusserung verlangen, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.

<sup>3</sup>Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

**Art. 138 e. Meldepflicht Dritter**

<sup>1</sup>Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.
- d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

<sup>2</sup>Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

<sup>3</sup>Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

**Art. 149 Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

<sup>1</sup>Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

<sup>2</sup>Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

<sup>3</sup>Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

**Art. 138 e. Meldepflicht Dritter**

<sup>1</sup>Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.
- d) die Arbeitgeber, **die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.**

<sup>2</sup>Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

<sup>3</sup>Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

**Art. 149 Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

<sup>1</sup>Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. **Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010.**

<sup>2</sup>Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

<sup>3</sup>Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

<sup>4</sup>**Die Gerichtsferien gelten nicht.**

**Art. 167 Steuererlass**

<sup>1</sup>Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.

<sup>2</sup>Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Diese Entscheide sind endgültig.

**Art. 167 Steuererlass**

<sup>1</sup>Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.

<sup>2</sup>Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. ~~Diese Entscheide sind endgültig.~~

**Übergangsbestimmung****Art. 195<sup>quater</sup> Besteuerung nach dem Aufwand**

**Für Personen, die am 1. Januar 2015 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während fünf Jahren weiterhin Art. 17 dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung.**

**Geschäftsbericht 2012  
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2012 kann der  
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.  
bezogen werden.





## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Geschäftsbericht 2012 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

---

#### **1. Einleitung**

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Standeskommission mit Schreiben vom 22. Juli 2013 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2012 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Standeskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 19. August 2013 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst.

#### **2. Kantonale Familienausgleichskasse**

Die Rechnung 2012 schliesst mit einem Verlust über Fr. 355'713.15 (Vorjahr Fr. 559'293.45). Das reine Betriebsergebnis weist Mehrausgaben von Fr. 332'805.45 (Vorjahr Fr. 398'794.75) aus. Die ausbezahlten Familienzulagen (Fr. 5'612'366.80) gingen gegenüber dem Vorjahr nochmals um rund Fr. 135'000.-- oder um 2.3% zurück. Ebenfalls leicht rückläufig (1.3%) waren die Beitragseinnahmen in der Höhe von Fr. 5'266'009.35. Zum besten Ergebnis der letzten fünf Jahre trugen auch die Kapitalanlagen bei, mit einem Plus von Fr. 132'384.35 (Vorjahr minus Fr. 3'898.25), wobei auf den Fondspapieren ein Buchgewinn in der Höhe von Fr. 90'000.-- resultierte. Die Fondspapiere liegen somit noch um Fr. 51'407.05 unter ihrem Einstandswert.

Die Reserven betragen neu noch Fr. 3'223'332.65, was noch immer 57% der Jahresausgabe 2012 entspricht. Das Bundesrahmengesetz empfiehlt den Familienausgleichskassen Reserven im Umfang von 20% bis 100% einer Jahresausgabe.

#### **3. Familienzulagen für Selbständigerwerbende**

Seit Anfang dieses Jahres haben gemäss Bundesgesetz neu auch alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft Anspruch auf Familienzulagen. Auch sie unterstehen der Beitragspflicht, und zwar - im Gegensatz zur früheren kantonalen Lösung - auch dann, wenn sie keine Zulagen beziehen. Der Beitragssatz beläuft sich wie für die Arbeitnehmenden auf 1.7%. Die beiden ersten Quartale 2013 haben gezeigt, dass die Selbständigerwerbenden mehr Beiträge generieren als sie Familienzulagen beziehen.

#### **4. Beitragssatz 2014**

Die Betriebsrechnung für die Arbeitnehmenden ist im ersten Halbjahr 2013 beinahe ausgeglichen (je rund Fr. 2.5 Mio. Beitragseinnahmen und Ausgaben in Form von Familienzulagen). Im Vergleich dazu überwogen im ersten Halbjahr 2012 die Ausgaben die Einnahmen noch um rund Fr. 145'000.--. Während die Beitragseinnahmen im ersten Halbjahr 2013 praktisch identisch sind mit jenen des 1. Halbjahrs 2012, sind die ausbezahlten Familienzulagen um rund Fr. 150'000.-- gesunken. Die Aufsichtskommission vertritt die Ansicht, dass aufgrund dieser Sachlage der heutige Beitragssatz von 1.7% beizubehalten ist.

Bei den Selbständigerwerbenden sollen weitere Erfahrungswerte gesammelt werden. Eine Überprüfung des Beitragssatzes soll dann auf der Grundlage der erhobenen Zahlen auf 2015 hin vorgenommen werden.

Die Ständekommission hat daher in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission beschlossen, den Beitragssatz für das Jahr 2014 nochmals unverändert bei 1.7% zu belassen.

## **5. Anträge**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 19. August 2013

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### kantonalen Nutzungsplan Lankmühle

---

#### 1. Tatsächliches

Roman Fässler-Rechsteiner, Lankmühle, 9050 Appenzell, möchte eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und Art. 12 sowie Art. 16 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG; GS 700.000) ausscheiden, um mit einem grösseren Jung- und Legehennenbetrieb Produktionsverhältnisse zu schaffen, damit eine Familienexistenz gesichert werden kann. Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung umfasst eine Fläche von zirka 3'500m<sup>2</sup> auf der Parzelle Nr. 504280, Bezirk Gonten.

Die Standeskommission hat die Angelegenheit ein erstes Mal am 25. Juni 2013 behandelt (Protokoll 754/13). Sie hat nach Prüfung der Sachlage der Einleitung eines Verfahrens zur Einrichtung des beantragten Sondernutzungsplans zugestimmt.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 wurde der Bezirksrat Gonten im Sinne von Art. 20 BauG schriftlich zum Planvorhaben angehört. Der Bezirksrat Gonten hat sich an seiner Sitzung vom 8. Juli 2013 mit der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung befasst und dieser zugestimmt.

Gestützt auf Art. 21 BauG wurden die Planunterlagen vom 6. Juli bis 5. August 2013 öffentlich aufgelegt. Gegen die kantonale Nutzungsplanung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Mit Beschluss vom 19. August 2013 hat die Standeskommission den kantonalen Nutzungsplan Lankmühle erlassen und zur Genehmigung an den Grossen Rat weitergeleitet.

#### 2. Rechtliches

Gemäss Art. 12 BauG kann die Standeskommission für Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat kantonale Nutzungspläne erlassen. Die Voraussetzungen an die kantonale Nutzungsplanung für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung sind in Art. 16 bis 19 BauG sowie in der kantonalen Bauverordnung vom 22. Oktober 2012 (BauV; GS 700.010) festgehalten.

Nach Art. 16 BauG sind Nutzungspläne ausgeschlossen, wenn ein Gebiet im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, in Sömmerungsgebieten, in Moorlandschaften oder in Naturschutzgebieten liegt. In Grundwasserschutzgebieten und -zonen sind sie nicht zulässig, wenn die Nutzung mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist. Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von Ammoniak sind gegenüber allfälligen Naturschutzgebieten Mindestabstände einzuhalten oder Massnahmen zur erforderlichen Reduktion der Ammoniakemissionen zu treffen. Für Betriebsstandorte in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder im touristischen Kerngebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass sich die erforderlichen Bauten und Anlagen gut in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern. In Fruchtfolgeflächen ist die Ausscheidung von

Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nur zulässig, sofern der Zielwert für die Sicherung von Fruchtfolgefächern gemäss kantonalem Richtplan eingehalten bleibt.

Gemäss Art. 17 BauG muss der Bewirtschafter über eine fachspezifische Ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweisen sowie grundsätzlich Selbstbewirtschafter des Betriebs sein.

Art. 18 BauG regelt die Folgen eines Wegfalls der Voraussetzungen, die für einen Sondernutzungsplan gelten.

Die Bauverordnung hält in Art. 8 die Tierarten, die möglichen Produktionsrichtungen und die maximalen Tierbestände fest. Für Legehennen liegt die Grenze bei 18'000 Tieren.

Der geplante Landwirtschaftsbetrieb mit besonderer Nutzung tangiert keine Ausschlussgebiete oder Gebiete mit Einschränkungen, er liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet und berührt keine Fruchtfolgefächern. Mit den geplanten 8'730 Legehennen- und 4'500 Junghennenplätzen liegt der mögliche Tierbestand unter dem zulässigen Maximum von 18'000 Legehennen.

Gemäss Feststellung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements erfüllt Roman Fässler-Rechsteiner die persönlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Hühnerhaltung. Er bewirtschaftet den Betrieb selber. Zudem verfügt er über das notwendige Fachwissen und über grosse praktische Erfahrung.

Den Vorgaben über den Gewässerraum wird mit dem gewählten Perimeter des Nutzungsplans Rechnung getragen. Für den Betrieb bedarf es keiner zusätzlichen Bauten im Gewässerraum. Die für die Hühner erforderlichen Schattenspender auf der Sitterinsel, die als Auslaufläche dient, können mit Hilfe von Bäumen und Sträuchern oder mit Fahrnisbauten realisiert werden.

Die Verfahrensschritte zur Ausscheidung einer kantonalen Nutzungsplanung wurden in Beachtung von Art. 20 und Art. 21 BauG durchgeführt. Der Bezirk Gonten hat dem Vorhaben im Rahmen des Vorverfahrens zugestimmt. Während der öffentlichen Auflage vom 4. Juli bis 5. August 2013 sind keine Einsprachen eingegangen. Die formellen Voraussetzungen zum Erlass der kantonalen Nutzungsplanung sind damit erfüllt.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den kantonalen Nutzungsplans Lankmühle zu genehmigen.

Appenzell, 19. August 2013

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

# **Kantonaler Nutzungsplan "Lankmühle"**

**Landwirtschaft mit besonderer Nutzung gemäss Art. 16 a  
RPG und Art. 16 BauG**

## **Reglement zum Kantonalen Nutzungsplan**

14.08.2013

---

**Öffentliche Auflage vom 4. Juli 2013 bis 5. August 2013**

**Erlassen durch die Standeskommission am**

**Der reg. Landammann:**

**Der Ratschreiber:**

**Genehmigt durch den Grossen Rat am**

**Der Grossratspräsident:**

**Der Ratschreiber:**

<b>Art. 1</b> Zweck	<p><sup>1</sup>Die Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung wird zwecks Haltung von 8'730 Legehennenplätze und 4'500 Junghennenplätze auf Parz. Nr. 428, Bezirk Gonten, ausgeschieden.</p> <p><sup>2</sup>Bauliche Erweiterung im Rahmen von Art. 16a Abs. 3 RPG sind innerhalb des Perimeters der Kantonalen Nutzungsplanung "Lankmühle" als zonenkonform zulässig.</p>
<b>Art. 2</b> Geltungsbereich	Die Sondernutzung bezieht sich nur auf den Perimeter auf der Parz. Nr. 428 gemäss Situationsplan Nr. 212200-04 vom 21.03.2013.
<b>Art. 3</b> Inhalt des Sondernutzungsplans	Der Kantonale Nutzungsplan besteht aus dem Situationsplan M 1:2'000 vom 14.08.2013, dem Reglement vom 14.08.2013, dem Planungsbericht vom 17. Juni 2013. In einer richtungsweisen Festlegung sind die Baupläne Nr. 212200-01 Längsansichten, Nr. 212200-02 Giebelansichten /Schnitte, Nr. 212200-03 Grundrisse, Nr. 212200-05 Brücke (Legehennenübergang) massgebend.
<b>Art. 4</b> Zulässige Nutzung	Als Nutzung ist die Haltung von 8'730 Legehennen und 4'500 Junghennen zulässig.
<b>Art. 5</b> Besondere Schutzvorschriften (nur falls betroffen)	<p><sup>1</sup>Der Betriebsstandort befindet sich in folgendem Schutzgebiet: - <i>Gewässerschutzbereich Ao, teilweise Au</i></p> <p><sup>2</sup>Die Betriebsinfrastruktur ist so zu planen und zu gestalten, dass den Schutzzielen des betroffenen Schutzgebietes vollumfänglich Rechnung getragen wird.</p>
<b>Art. 6</b> Einpassung der Bauten ins Landschaftsbild	<p><sup>1</sup>Die Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters der Kantonalen Nutzungsplanung haben sich gut in die Landschaft einzu-passen. Es gelten folgende Bauvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumasse: <i>gemäss Gesetzesgrundlagen</i></li> <li>• Materialien: <i>Holz, Ziegel, Welleternit, Schutzgitter</i></li> <li>• Baukörper: <i>kompakte Bauweise</i></li> <li>• vorgeschriebener Sichtschutz: <i>Hecken (bestehend)</i></li> </ul>
<b>Art. 7</b> Immissionen	<p><sup>1</sup>Die Einhaltung der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung wurde im Rahmen des Planungsberichts vom 01.06.2013 nachgewiesen.</p> <p><sup>2</sup>Änderungen an Baute, Anlagen oder im Betrieb sind bezüglich Auswirkungen auf Mensch, Luft, Wasser und Boden zu prüfen und dem Bau- und Umweltdepartement zu melden.</p>
<b>Art. 8</b> Aufgabe des Betriebes	Im Falle einer Betriebsaufgabe ist dies dem Amt für Raumentwicklung zu melden. Dieses leitet das Verfahren zur Ausserkraftsetzung des Kantonalen Nutzungsplans in die Wege.

**Art. 9**

Rückbau bei Aufgabe  
der kant. Nutzungspla-  
nung

<sup>1</sup>Im Rahmen der Bewilligung von Bauten und Anlagen verfügt das Bau- und Umweltdepartement jeweils die Rückbaupflicht im Sinne von Art. 10 Abs. 7. Die zuständige Baubewilligungsbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Rückbauarbeiten verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Kosten für den Rückbau trägt die Eigentümerin der Parzelle Nr. 428, Bezirk Gonten. Die Finanzierung des Rückbaus ist gemäss Art. 18 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes mittels Bankgarantie Nr. 602652 der Appenzeller Kantonalbank vom 11.06.2013 bis Ende 2023 gesichert. Die Bankgarantie ist ein halbes Jahr vor deren Ablauf zu erneuern und der Baubewilligungsbehörde unaufgefordert zuzustellen.

**Art. 10**

Inkrafttreten

Der Kantonale Nutzungsplan "Lankmühle" tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

## Kantonaler Nutzungsplan "Lankmühle"

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung gemäss Art. 16 a RPG und Art. 16 BauG

Situationsplan zum Kantonalen Nutzungsplan

Öffentliche Auflage vom 4. Juli 2013 bis 5. August 2013

Erlassen durch die Standeskommission am

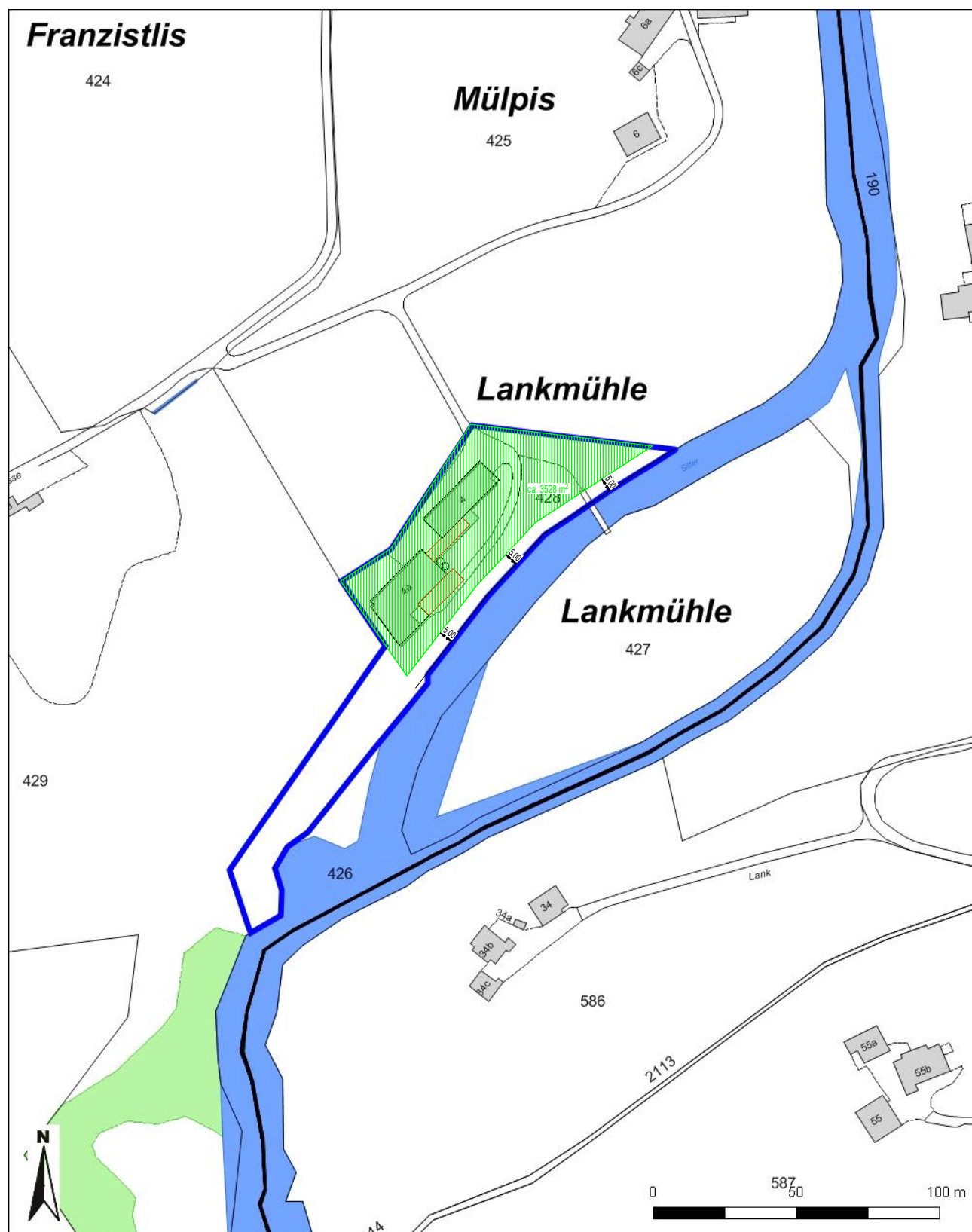
Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Genehmigt durch den Grossen Rat am

Der Grossratspräsident:

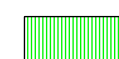
Der Ratschreiber:



Mittelpunkt-Koordinaten 747'890 / 245'482  
Massstab 1 : 2000

Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.  
© IGGIS 05.08.2013

Legende:



= Perimeter Kantonaler Nutzungsplan



**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat fünf Landrechtsgesuche von insgesamt zehn Personen.